Ist durch die Revolution, die neuen Verfassungen des Deutschen Reiches und des Landes Preußen und das neue preußische Konkordat eine Änderung in den rechtlichen Verhältnissen der römischen Kurie zu Preußen eingetreten?

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Walter Beier
Gerichtsreferendar

Breslau 1932
Druck von Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543104_0087

Gliederung.

Seite

I. Die rechtlichen Verhältnisse der römischen Kurie zu Preußen beruhen auf der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821.

1. Entstehung der Bulle De salute animarum . . . . 1—2
2. Rechtliche Natur der Bulle De salute animarum . . 2—4

II. Diese rechtlichen Verhältnisse der römischen Kurie zu Preußen betreffen

1. die äußere Organisation der katholischen Kirche in Preußen, ... 4—5
2. ihre innere Organisation, und zwar
   a) Die Einrichtung und Besetzung der Domkapitel 5—6
   b) Das Bischofswahlrecht . . . . . 6—10
   c) Die Dotation . . . . . 10—13

III. Haben diese rechtlichen Verhältnisse eine Aenderung erfahren durch Einwirkung der Revolution auf die Bulle De salute animarum? . . . . . 14—19

IV. Wie stellt sich die neue Reichsverfassung zur Bulle De salute animarum? . . . . . 20—22

V. Hat sie eine Aenderung

1. in der Besetzung der Bistümer und Kanonikate . . 22—29
2. in der Dotation gebracht? . . . . . 29—31

VI. Sind diese rechtlichen Verhältnisse durch die neue preußische Verfassung berührt worden? . . . . . 31—32

VII. Welche Aenderungen sind in diesen rechtlichen Verhältnissen eingetreten auf Grund des neuen Konkordates? 32—42

Literatur-Verzeichnis

Acta Apostolicae Sedis 1921 Nr. 14 S. 521.

Aegidi: Die neuen Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle, Zschr. für Protestantismus und Kirche, neue Folge 36, S. 131 ff.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 3. u. 4. Auflage 1926 (Zit. Anschütz) und 10. Auflage 1929.

— Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Auflage München und Leipzig 1919.

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 I. Bd. Berlin 1912.

— Die bayrischen Kirchenverträge von 1929 in „Allgemeiner deutscher Lehrerzeitung", Berlin 1925 Nr. 9 S. 185 ff.

Arndt: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919, 2. Auflage Berlin und Leipzig 1921 und 3. Auflage 1927.

Bachmann: Die Bayernverträge zwischen Staat und Kirche, Neue kirchliche Zschr. 36, S. 95 ff.

Bertram: Die Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge, Dissertation Leipzig 1915.

Beyerle: Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 der Reichsverfassung (in Josef Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung Paderborn 1926). Zit. Beyerle, Erinnerungen.

— Kommentar zur Verfassung von 1919, Verlag der politischen Zeitfragen, München 1919.

Beyhl: Deutschland und das Konkordat mit Rom, 3. Auflage Würzburg 1925.

Bierbaum: Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht (in Schriften zur deutschen Politik Freiburg i. Br., Herder 1928.) Zit. Bierbaum, Konkordat.

Bierbaum: Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Ein Beitrag zur römisch-preußischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien. Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften 48. Heft, Paderborn 1927. (Zit. Bierbaum).

Boeckenhoff-Koeninger: Kath. Kirche und moderner Staat, 2. Auflage 1920.

Brandt: Das Trennungsproblem und die katholische Kirche. (Revolution und Kirche von Thimme-Rohlfs) Berlin 1919. (Zit. Brandt).

Bredt: Der Geist der deutschen Reichsverfassung, Berlin 1925. (Zit. Bredt, Geist)

— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, I. und II. Bd. 1922 — 1927 (Zit. Bredt I. bzw. II.)

— Das preußische Konkordat, preußisches Jahrbuch Bd. 217, S. 137 ff.

Chronz: Die Aufhebung der Staatsverträge, 1920.

Düringer: Grundrechte und Grundpflichten, Juristische Wochenschrift 1919 S. 701 ff.

Dyroff: Das bayrische Konkordat in „Das bayrische Konkordat und die Schule", 1925 S. 63 ff.

Ebers: Art. Konkordat im Handbuch für Rechtswissenschaft, 1928 3. Bd. S. 647.

Eppler: Quelle und Fassung kath. Kirchenrechts, Zürich, Füßli-Verlag 1928.

Finger: Zum Gesetz betr. Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle, Jur. Woch. 1929 S. 3353.

Fischer: Das Problem eines Reichskonkordats, Gelbe Hefte München 1925, 2. Jahrgang 1. Heft.

— Konkordat und Staatsvertrag, Jur. Woch. 1929 S. 1107.

Freytagh-Loringhoven: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.

Friedberg: Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 6. Auflage Leipzig 1909 (Zit. Friedberg).

Gerlach: Das Verhältnis des preußischen Staates zur kath. Kirche 1862.

Giese: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, 5. Auflage 1923, 7. Auflage 1926.

— Staat und Kirche im neuen Deutschland, Jahrb. für öff. Recht 13. Bd. 1925 S. 249.

Giese: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, Archiv für öffentl. Recht, neue Folge 7. Bd. 1. Heft 1924 (Zit. Giese).

— Art. Konkordat in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1 1924 S. 672 ff.

Hatschek: Das Reichsstaatsrecht 1921.

— Deutsches und preußisches Staatsrecht, I. Bd. Berlin 1922.

Hilling: Im Archiv für kath. Kirchenrecht, Mainz 1926, 3. u. 4. Heft. Art. Konkordat.

— Das bayrische Konkordat. Hochland 1924/25, 22. Jahrgang, 1. Bd. 6. Heft S. 672 ff.

— Die allgemeinen Normen des codex iuris canonici 1926.

Hinschius: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, 1. Bd. Freiburg 1887 S. 189.

— Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des allgemeinen Landrechts bei Koch, Kommentar zum A. L. R. 7. II. Tit. 11, 8. Auflage 1884.

Hirschel: Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirche. Mainz 1870.

Höpker-Aschoff: Der Vertrag mit der römischen Kurie, die Hilfe, 1929, S. 317 ff.

Huber: Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung, Tübingen 1927 (Zit. Huber).

— Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reiche, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, sowie aus dem Völkerrecht Heft 44, Breslau Markus 1930. (Zit. Huber, Verträge).

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 1921.

Hübler: Art. Konkordat in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch Bd. 2 1913 S. 612 ff.

Israel: Reich — Staat — Kirche. Zwei Studien zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung, Berlin 1926.

— Geschichte des Reichskirchenrechts, dargestellt nach dem stenogr. Bericht über die Verhandluugen der verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar. Berlin 1922.

Jellinek: Allgemeine Staatslehre 2. Auflage 1905.

Kaas: Die rechtliche Lage der kath. Kirche im nachrevolutionären Deutschland (Vortrag, gehalten anläßlich der Diözesansynode des Bistums Trier vom 28. — 30. September 1920) Trier 1920.

Kahl: Staat und Kirche, im Handbuch der Politik I. Berlin und Leipzig 1920 S. 126 ff.

— Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg 1894.

— Die deutsche Kirche im deutschen Staat 1919.

Kaufmann: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911.

Kiefl: Kritische Randglossen zum bayrischen Konkordat unter dem Gesichtspunkte der modernen Kulturideale und der Trennung von Kirche und Staat, Regensburg 1926.

Koellreutter: Die neue staatsrechtliche Gestaltung in Baden, Jahrbuch für öffentl. Recht Bd. 9 S. 180 ff.

Koeniger-Giese: Kath. Kirchenrecht, Freiburg 1926.

Küster: Ueber die rechtliche Natur der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen, Dissertation Leipzig 1907.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 5. Auflage Archiv für öffentl. Recht Bd. 26 S. 364 ff.

Lange-Ronneberg: Die Konkordate 1929.

Lansberg-Steinfurt: Die kirchlichen Rechte in der preußischen Verfassung, Berlin 1921 (Deutschnationale Schriftenvertriebsstelle).

Leiber: Art. Konkordat in „Stimmen der Zeit" 1927.

Liermann: Das evangelische Konkordat. Archiv für öffentl. Recht, Neue Folge, 13. Bd. 3. Heft 1927 S. 381 ff.

Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 R. V. Berlin 1925.

Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12. Auflage 1925.

Löhr: Ist eine staatliche „Kirchenhoheit“ und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? Görresgesellschaft Paderborn 1927.

Mausbach: Kulturfragen der deutschen Verfassung, eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel. Gladbach 1920 (Zit. Mausbach, Kulturfragen).

— Naturrecht und Völkerrecht, Freiburg 1918 (Zit. Mausbach, Naturrecht).

Michel: Grundlegung einer kath. Politik, Frankfurt a. M. 1924.

Michiels: Normae generales, Lublin (Polen) 1929.

Mirbt: Das Konkordatsproblem der Gegenwart 1927.

Mirow: Die Rechte des preußischen Staates gegenüber der Kirche nach der Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse (Deutsche Jur. Zeit. 33. Jahrgang 8. Heft 15. April 1928.)

Müller: Die Souveränität der Kirche im Lichte der Wissenschaft und Staatenpraxis. Görresgesellschaft Paderborn 1923 40. Heft.

Müssener: Die finanziellen Ansprüche der kath. Kirche an den preußischen Staat, Berlin 1916.

Nawiasky: Die Grundgedanken der Reichsverfassung, München 1920.

Neundörfer: Die Frage der Trennung, von Kirche und Staat, München und Mergentheim 1913.

Niedner: „Staat und Kirche“ Vossische Zeitung. Morgenausgabe. 13. u. 17. Jahrgang 1920.

Ohlemüller: Die Konkordatsfrage, Berlin 1925.

Pernutz: Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Weimarer Verfassung. Dissertation Jena 1928.

Piloty: Konkordat uud Protestantenverträge im Lichte der Kritik, in „Das bayrische Konkordat und die Schule“ 1925 S. 47 ff.

Poetzsch: Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919 2. Auflage Berlin 1921.

Rehm: Die kath. Staatsauffassung und die Konkordate 1927.

Richter: Verhältnis des Staates zur kath. Kirche in Preußen. In Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 1925.

Rieder: Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928.

Rothenbücher: Staat und Kirche seit der Staatsumwälzung. Jur. Woch. 56. Jahrgang 49. Heft S. 2841/42.

— Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit. Jahrbuch für öffentl. Recht Bd. 3 1919.

— Die bayrischen Konkordate von 1924, Archiv für öffentl. Recht Neue Folge 8 S. 324 ff.

— Die bayrischen Kirchengesetze und die Reichsverfassung in „Das bayrische Konkordat und die Schule" 1925 S. 55 ff.

Sanders: Der Einfluß der Staatensukcession auf die Rechtslage der kath. Kirche im Sukcessionsgebiet. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentl. Recht Heft 19 Hamburg 1927.

Sägmüller: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg 1909 und 1925. (Zit. Sägmüller).

— Rechtsanspruch der kath. Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg 1913.

Sarwey: Ueber die rechtliche Natur der Konkordate, Zschr. für Kirchenrecht 2 S. 437 ff., 3 S. 267 ff.

Schilling: Die Staats- und Soziallehre des Papstes Leo XIII. Köln 1925.

Schmitt: Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge der Säkularisation. Freiburg 1919.

— Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Freiburg 1921.

— Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung. Görresgesellschaft Paderborn 1926 Heft 44.

Schneider: Die heutige Rechtskraft der Bulle De salute animarum. Vortrag gehalten auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft 1926. Erschienen in „Theologie und Glauben", Zeitschrift für den kath. Klerus, Paderborn 1926 Heft 6 S. 805. (Zit. Schneider).

Schneider: Rechtsnatur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Dissertation Münster 1908.

Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften der Gegenwart. Verw. Archiv 29 S. 1 ff.

Schott: Die Rechtsgrundlagen der Staatszuschüsse zur kath. Kirche in Hessen. Dissertation Gießen 1921.

Spahn: Reichskonkordat und Minderheiten in der Wochenzeitung „Das deutsche Volk." 1927 Nr. 2.

— Das Konkordat deutscher Nationen in der Wochenzeitung „Das deutsche Volk" 1927 Nr. 2.

Stier-Somlo: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. 3. Auflage Bonn 1925.

Stutz: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts. In „kirchenrechtliche Abhandlungen" 58. Heft 1909. (Zit. Stutz Bischofswahlen).

— Kirchenrechtliche Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Köhler 5. Bd. 1914 S. 275 (Zit. Stutz Kirchenrecht).

— Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata Berlin 1926. (Zit. Stutz Diplomatie).

Summa iuris publici ecclesiastici Rom 1923 S. 410.

Tischleder: Die Staatslehre Leo XIII. München-Gladbach 1926.

Thoma: Das Landeskonkordat in juristischer Beleuchtung. Kölnische Zeitung 1929 Nr. 143.

Wahrmund: Die Konkordate Berlin 1928.

Waldecker: Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 2. Aufl. Berlin 1928.

Walsmann: Der Verzicht 1912.

Wynen: Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apost. Stuhles nach internationalem Recht. Freiburg 1920.

Zscharnack: Das bayrische Konkordat — eine Warnung. Berlin 1925.

Das Verhältnis von Staat und Kirche, der beiden Mächte, die jahrhundertelang um die Vorherrschaft miteinander rangen, hat im Laufe der Jahrhunderte die verschiedenartigsten Gestaltungen erlebt. Das Kirchenstaatstum des Papstes Innozenz des Dritten mußte dem Staatskirchentum weichen. Dieses wiederum wurde verdrängt von der Staatskirchenhoheit Friedrichs des Großen. Und die Trennung von Kirche und Staat, die bisher bloße Denkform geblieben ist, wird vielfach bezeichnet als das System der Zukunft.

Alle diese Systeme haben ein markantes Charakteristikum gemeinsam, nämlich das Bewußtsein der relativen Selbständigkeit von Staat und Kirche und der gleichzeitigen Abhängigkeit des politischen und religiösen Lebens von einander. Die Anerkennung dieser Verflechtung von Selbständigkeit und Abhängigkeit zeigt sich insbesondere in der Bereitschaft zum Abschluß von Konkordaten zwischen Staat und Kirche und dem Abschluß von Konkordaten selbst.

Schon das Mittelalter weist eine Reihe von Konkordaten auf: Das Wormser Konkordat von 1122 zwischen Kalixtus II. und Heinrich V., das den Investiturstreit beendete, das Fürstenkonkordat von 1447, das die Macht des Papsttums beschränkte, und das Wiener Konkordat[1]) von 1448, durch das einzelne Beschränkungen durch Zugeständnisse des Kaisers Friedrich III. wieder beseitigt wurden[2. 3]). Besonders aber waren zur Neuregelung der kirchlichen Ver-

1) Auch Aschaffenburger Konkordat genannt. Sägmüller 1909 S. 57.

2) Als erster historischer Fall eines Konkordates ist nach Huber (Verträge) S. 63 die im Jahre 519 zwischen dem römischen Kaiser Justinus und dem Papst Hormisdas getroffene Abmachung anzusehen.

3) Zuerst als „Concordia" bezeichnet ist der Tractatus Wormatiensis. Der Ausdruck „concordatum" findet sich zuerst im Konstanzer Konkordat. Er ist feststehende Bezeichnung seit dem Aschaffenburger Konkordat. So Huber (Verträge) S. 63 Anm. 6.

hältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts Konkordate mit der römischen Kurie nötig. Zuerst schloß Bayern am 5. Juni 1817 ein Konkordat mit der römischen Kurie. Die infolge der Säkularisation eingetretene Notwendigkeit der Umschreibung der Kirchenprovinzen, der Einrichtung und Dotierung neuer Bistümer und Kapitel und der Besetzung vakanter Bischofsstühle verlangte eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse auch in Preußen. Dazu kam noch, daß die Zahl der Katholiken nach dem Wiener Kongreß sich fast verdoppelt und das Staatsgebiet eine Vergrößerung durch den Erwerb der Rheinlande erfahren hatte. Deshalb hielt die Regierung selbst sowohl gegenüber den rheinisch-westfälischen Landen, die „am westlichen Rande der Monarchie gelegen, mit dieser noch nicht verwachsen, den möglichen heimlichen Lockungen der angrenzenden fremden Macht stets ausgesetzt sein würden", als auch gegenüber den östlichen Teilen, in denen die katholischen Verhältnisse gelitten hatten, „eine gerechte Behandlung und eine gesunde Politik" für dringend notwendig.[4])

Mit der Vertretung Preußens bei den Verhandlungen mit der römischen Kurie war der Staatsrat Barthold Georg Niebuhr beauftragt. Vertreter der römischen Kurie war der Kirchenpolitiker Kardinal Consalvi, der auch die Konkordatsverhandlungen mit Bayern geführt hatte. Das Ergebnis der Verhandlungen war der Erlaß der Bulle De salute animarum durch Papst Pius VII. vom 16. Juli 1821. Der „wesentliche Inhalt" dieser Bulle erhielt durch eine königliche Kabinettsordre vom 23. August 1821 „die königliche Billigung und Sanktion, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen, die es angeht, zu beobachten seien." Auch wurde der Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, angewiesen, einen Abdruck der Bulle in die Gesetzessammlung aufzunehmen und für deren Ausführung durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.[5])

Die rechtliche Natur der Bulle De salute animarum ist, wie die rechtliche Natur der Konkordate überhaupt, lebhaft

---

4) Bierbaum S. 2.

5) Gesetzessammlung für die königl. preuß. Staaten 1821 Nr. 12 S. 113 ff.

bestritten. Drei Theorien versuchen, die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche zu ergründen.

Nach der Vertragstheorie ist das Konkordat „ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Staat und Kirche über das Verhältnis, das diese beiden Mächte in dem betreffenden staatlichen Territorium entweder prinzipiell und nach allen Richtungen oder nur in bestimmten genau umschriebenen Punkten zueinander einhalten wollen."[6]) Aus dieser Definition ergibt sich, daß unter den Begriff eines Konkordates nicht nur diejenigen Vereinbarungen zu rechnen sind, die eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche enthalten oder ausdrücklich als Konkordate benannt sind, sondern auch die Abmachungen, die eine derartige grundsätzliche Regelung nicht vornehmen, sondern nur einzelne, bestimmte Verhältnisse zum Gegenstand haben wie die Zirkumskriptionsbullen.[7]) Nach dieser Theorie stehen Staat und Kirche als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüber. Es entstehen völlig gleichmäßige, beiderseitigrechtliche Verpflichtungen der Kontrahenten. — Die Privilegientheorie dagegen erblickt in dem Konkordat einen Gnadenakt seitens der Kirche, „ein päpstliches Privileg, das der Papst ohne Dazwischenkommen der weltlichen Regierung stets widerrufen kann."[8]) — Die Legaltheorie endlich geht umgekehrt von der Allmacht des Staates aus und betrachtet die Kirche als dem Staate subordiniert und die Mitglieder der Kirche als seine Untertanen, deren Verhältnisse nicht durch Verträge, für die doch Koordination der Vertragsparteien erforderlich ist, sondern durch einseitige staatliche Gesetze zu regeln sind: „Rechtsverhältnisse der Staatsbürger werden seitens des Staates durch Gesetze geregelt, nicht durch Verträge. Daß der Papst bei derartigen Verhandlungen als Vertreter der Staatsbürger des Landes auftritt, kann an dieser Auffassung nichts än-

---

6) Sägmüller (Kirchenrecht) 1909 S. 105.

7) A. A. Sanders S. 100/101, der die Zirkumskriptionsbullen selbst nicht als Verträge bezeichnet, sondern nur den den Zirkumskriptionsbullen zu Grunde liegenden Vereinbarungen eine vertragliche Bindung zuschreibt.

8) Bierbaum (Konkordat) S. 114.

dern."[9]) Theorie und Praxis stehen heute überwiegend auf dem Boden der Vertragstheorie.[10], [11]).

Wie schon angedeutet, regelt die Bulle De salute animarum die rechtlichen Verhältnisse der römischen Kurie zu Preußen. Besonders waren es folgende Punkte, die wegen ihrer Wichtigkeit einer rechtlichen Regelung zwischen Kurie und Preußen bedurften: 1. Umschreibung der Kirchendiözesen, 2. Einrichtung und Besetzung der Domkapitel, 3. Besetzung der Bischofsstühle, 4. Dotation der Bistümer.

Wie der Name „Zirkumskriptionsbulle" besagt, war ihre erste Aufgabe die Umschreibung der Diözesen. So wurde die dem „Haupt der Apostel geweihte" Kirche zu Köln, die „an Glanz und altertümlicher Würde keinem anderen Stuhle von Deutschland nachgibt", wieder in den Rang einer Metropole eingesetzt mit den bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffraganen. Mit dieser Bestimmung entsprach die Kurie dem allgemeinen Wunsche des katholischen Deutschland, der der Kurie, wie es in der Bulle heißt, „durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist." Posen und Gnesen wurden „für beständig" miteinander vereinigt und zum Range einer Metropole mit der bischöflichen Kirche von Culm als Suffraganbistum erhoben. Breslau und Ermland wurden exemte Bistümer. Weiter bestimmt die Bulle, daß die erzbischöfliche Kirche zu Aachen unter Umwandlung ihres Domkapitels in ein Kollegialstift ihres erzbischöflichen Charakters verlustig gehen soll. Ebenso wurden auch bischöfliche Kirchen und Domkapitel zu Corvei, Abtei Neuzell und Abtei Oliva (letztere allerdings erst nach dem Tode ihres Abtes und Bischofs von Ermland, Joseph von Hohenzollern) auf-

---

9) Bierbaum (Konkordat) S. 115.

10) Schneider S. 805 und rechtl. Nat. S. 73, Huber S. 82 und Vertr. 67, s. aber S. 83, Bierbaum (Konk.) S. 107, Schmitt (Selbstverw.) S. 4 ff, Codex can. 3, der von den „cum variis nationibus initae conventiones" spricht, Bayr. Konkordat vom 20. 3. 1924 Art. 15 § 2, Liermann S. 390/391 Sägmüller (Kirchenrecht) S. 88, ders. 1909 S. 106/107, Friedberg S. 160/161, RG. Z. Bd. 2 S. 341, Ebers S. 647.

11) Dem theoretischen Streit über die Rechtsnatur der Verträge zwischen Staat und Kirche kommt jedoch für die Praxis keine Bedeutung zu, da beide Vertragsparteien durch den tatsächlichen Abschluß von Verträgen miteinander deren rechtliche Möglichkeit zugegeben haben. — Die folgenden Ausführungen sind aufgebaut auf der Vertragsnatur der Bulle de salute animarum.

gehoben. Bei Festsetzung dieser Zirkumskription waren für die römische Kurie lediglich pastorale Grundsätze maßgebend: „Die Neueinteilung sollte so vor sich gehen, daß Hirt und Herde möglichst nahe zusammen wären und dadurch eine gute Pastoration der Seelen ermöglicht würde.“[12]) Mit dieser Regelung der Zirkumskriptionsfrage entsprach die Kurie auch dem Wunsche der preußischen Regierung, deren Bestreben hauptsächlich auf Uebereinstimmung der politischen und kirchlichen Grenzen und auf Beseitigung auswärtiger Bischöfe gerichtet war. Allerdings ist die Kurie mit ihren Zugeständnissen nur soweit gegangen, als durch diese Neuordnung die seelsorgliche Betreuung der betreffenden Gebiete nicht erschwert wurde.

Durch die Bulle wurde ferner die Einrichtung und Besetzung der Domkapitel festgelegt.

An der Spitze des Domkapitels der Metropolitan-Kirchen zu Köln und Gnesen-Posen, sowie der bischöflichen Kirchen von Trier, Paderborn, Münster, Culm, Breslau und Ermland stehen ein Propst und ein Dekan;[13]) der Propst verwaltet die äußeren Angelegenheiten, während dem Dekane die Leitung der inneren Verwaltung, wie Gottesdienst, Chordienst und Disziplinargewalt, aber ohne iurisdictio in foro externo, zukommt. Die weitere Zusammensetzung ist für die einzelnen Domkapitel verschieden. So besteht das Metropolitan-Kapitel zu Köln außer dem Propst und dem Dekan noch aus zehn wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, sowie acht Vikarien, das zu Posen-Gnesen aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten und acht Vikarien, das bischöfliche Kapitel zu Trier, Paderborn, Münster und Culm aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten und sechs Vikarien (das zu Münster allerdings aus acht Vikarien), während das bischöfliche Kapitel zu Breslau zehn wirkliche und sechs Ehren-Kanonikate und acht Vikarien bilden.

Bezüglich der Aemter in den Domkapiteln bestimmt die Bulle, daß in jedem der Kapitel außer der Propstei und Dekanei ein Beichtvateramt und das Amt eines Gottes-

12) Bierbaum S. 41.

13) In der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover dagegen liegen beide Geschäftsbereiche in der Hand nur eines Dekans.

gelehrten errichtet werden sollen, die zwei Chorherren, dem canonicus poenitentiarius und canonicus theologus, zugewiesen sind.[14]) Bezüglich der Besetzung der Würden, Kanonikate und Vikarien ist in der Bulle festgelegt, daß der Papst die Dompropsteien und die in den ungeraden (sog. päpstlichen) Monaten erledigten Kanonikate besetzt, der Bischof das Dekanat, die in den übrigen Monaten frei werdenden Kanonikate und sämtliche Domvikariate.[15]) Tatsächlich ist aber so verfahren worden, daß der König die von dem Papst zu besetzenden Stellen für sich in Anspruch nahm: der König schlug einen Kandidaten vor, der die in der Bulle vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften besaß, der Bischof stellte ihm ein Zeugnis aus, und der Papst nahm die Verleihung (Provista) vor. (sog. Breslauer Modus).[16],[17])

Welche Bestimmungen enthält die Bulle über die Bischofswahl?

Vor der Bulle De salute animarum fand die Besetzung der vakanten Bistümer durch Kapitelswahl statt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Wahl durch die Domkapitel meistens nur eine Scheinwahl war, da der König von Preußen tatsächlich auf die Besetzung sämtlicher Bistümer den entscheidenden Einfluß ausübte.[18]) Rom hatte zwar Kenntnis von diesen Vorgängen, verurteilte sie aber nicht, „begnügte sich vielmehr damit, die Einmischung des preußischen Königs offiziell zu dissimulieren."[19])

---

14) In der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover können auch andere als Kanoniker mit diesen beiden Aemtern betraut werden.

15) Während im Codex jetzt bestimmt ist, daß der Papst die Dignitäten, der Bischof die Kanonikate besetzt.

16) So Sägmüller 1909 S. 307 Anm. 3.

17) In der oberrheinischen Kirchenprovinz dagegen und in Hannover wechseln Bischof und Domkapitel bei der Besetzung der Kapitelstellen von Fall zu Fall ab, nachdem zunächst innerhalb von sechs Wochen nach eingetretener Erledigung dem Landesherrn eine Liste, auf der vier Kandidaten verzeichnet sind, zur Streichung der personae minus gratae eingereicht worden ist.

18) S. als Beispiel die „Anstell- und Benennung" Schaffgotschs zum Koadjutor des Breslauer Kardinals Singendorf mit dem ius succedendi.

19) Stutz (Bischofsw.) Anhang 30 S. 164.

Es war selbstverständlich, daß die durch die Bulle zu treffende Neuordnung des Wahlrechts Anlaß zu langen Verhandlungen geben mußte. Denn die römische Kurie ging von der Vorstellung aus, die Mitwirkung der weltlichen Macht so viel als möglich auszuschalten und ihr höchstens das „irische Veto" einzuräumen, während das Bestreben der preußischen Regierung dahin ging zu erreichen, daß ihre Mitwirkung einen wichtigen Faktor bei Besetzung der Bistümer darstelle: auch nach erfolgter Wahl des Kandidaten durch das Domkapitel solle die Wahl durch ein „landesherrliches Verwerfungsrecht" aufgehoben werden können.

Bevor auf die in der Bulle getroffenen Bestimmungen für die Bischofswahl eingegangen wird, ist zu erwähnen, daß auch das neben der Bulle De salute animarum erlassene Breve Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 wichtige Bestimmungen über das Bischofswahlrecht enthält. Entsprechend[20]) auch das neben der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 erlassene Breve Re sacra vom 28. Mai 1827 für die oberrheinische Kirchenprovinz, während für Hannover nur eine Bulle erging: Impensa Romanorum vom 16. März 1824. „Teils als authentische Interpretation der Bullen und Breven, teils als Ergänzung der in den Breven ergangenen Ordnung des Vollzuges, und zwar einseitig von der Kurie aus, ohne Bezugnahme auf die Vereinbarungen mit den Regierungen und zum ersten Male seit dem Erlaß der Bullen und Breven allgemein für alle Domkapitel der betreffenden Gebiete,"[21]) ist schließlich noch anzuführen der auf Veranlassung des Papstes Leo XIII. an alle Bischöfe Preußens und der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtete Erlaß des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juni 1900.

Und nun zu den Bestimmungen der Bulle De salute animarum über die Bischofswahl! „Bei Vakanz der in der Bulle zu nennenden Bischofssitze werden die betreffenden Domkapitel den neuen Bischof unter den üblichen kanonischen Formen wählen (secondo de solite forme canoniche)."[22]) Damit ist festgelegt, daß die Besetzung der

20) Ich ziehe bezüglich des Bischofswahlrechts die für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz geltenden Bestimmungen zum Vergleiche heran.

21) Stutz (Bischofsw.) S. 28.

22) Bierbaum S. 9.

Bischofsstühle durch die Kapitelswahlen beibehalten wird. Und zwar zerfällt der Wahlakt in zwei Teile, das formlose vorbereitende Vorverfahren und die feierliche rechtsförmliche kanonische Wahl. Die kanonische Wahl, die zurückgeht bis aufs mittelalterliche kanonische Recht, besteht darin, daß die Domherren drei Monate nach Sedisvakanz zur Wahl schreiten, und zwar entweder per scrutinium, durch schriftliche Abstimmung, die im Gegensatz zur Papstwahl nur einfache Majorität erfordert, oder per inspirationem, durch Zuruf, oder endlich durch Uebertragung des Wahlentscheids an einen oder mehrere Domherren, per compromissum. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Gewählte ein ius ad rem auf den Bischofsstuhl, das durch die päpstliche Bestätigung, die Konfirmation, die erfolgt nach eingehender Ueberprüfung, dem sogenannten Infirmativ- und Definitivprozeß, zu einem ius in re wird, wodurch ihm die bischöfliche iurisdictio übertragen wird. Durch die Konsekration schließlich erlangt der Gewählte die Weihegewalt. Das Wesentliche bei dieser electio solemnis et canonica liegt darin, daß bei diesem Wahlakt jegliche Einwirkung von Laien ausgeschlossen ist. Um nun dem Landesherrn die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Bischofswahl einzuräumen, geht diesem Wahlakt ein Vorverfahren voraus.[23]) Dieses Vorverfahren besteht — für Altpreußen, also die Bistümer Köln, Trier, Paderborn, Münster und Breslau und seit dem Abkommen vom 23.—24. September 1841 auch für Gnesen-Posen, Culm und Ermland[24]) — darin, daß die Kapitel vor dem feierlichen Akt, um keinen dem König mindergenehmen Kandidaten zu wählen, der Genehmheit des Königs sich versichern. Müssen doch die Kandidaten — wie es im Breve Quod de fidelium heißt — „außer durch die übrigen, vom kirchlichen Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften auch durch das Lob der Klugheit sich empfehlen und dürfen dem erhabenen Landesherrn nicht minder genehm sein".[25]) Daraus ergibt sich, daß es „auf das subjektive Ermessen des

---

23) So Kardinalstaatssekretär Antonelli über das Vorverfahren (1865) in Stutz (Bischofsw.) Anhang 25 S. 133.

24) Seit diesem Abkommen haben die das Bischofswahlrecht regelnden Bestimmungen auch für diese Bistümer unbestrittene Geltung. So Stutz (Bischofsw.) S. 47.

25) Stutz (Bischofsw.) Anhang 29 u. 35 u. S. 55.

Landesherren ankommt und von gerechten Gründen und deren Ueberprüfung keine Rede sein kann."[26])

Dieses dem König von Preußen verliehene Recht der negativen Mitwirkung, im Gegensatz zu dem Nominationsrecht katholischer Landesherren, wie es z. B. in Bayern bestand, oder wie Stutz[27]) definiert: „Die Befugnis, aus staatlichen Rücksichten und zur Abwehr staatlich aller Voraussicht nach in einem für das öffentliche Leben so wichtigen Amte nicht günstig wirkender Persönlichkeiten einen Kandidaten auszuschließen", ist aber durch die Praxis umgewandelt worden in eine positive Designation. So heißt es auch in einer Denkschrift des Kultusministers von Mühler vom Jahre 1865: „Von da ab (also dem Inkrafttreten der Bulle) bis zum Regierungsantritt Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät hat in allen Provinzen der Monarchie ohne wesentliche Unterscheidung zwischen altpolnischen und deutschen Bischofssitzen der Sache nach eine Scheinwahl stattgefunden, indem durch die Wahlkommissarien die Wahl einer bestimmten, vom Landesherrn designierten Person ermittelt worden ist." Erst mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. hat diese Wahldiktatur ein Ende genommen. Es wurde das Listenwahlsystem eingeführt und im Rahmen dieses Systems den Domkapitularen die freie Wahl belassen. Und zwar ging die Listenwahl folgendermaßen vor sich: „Das Kapitel hat nach bestem Wissen und Gewissen von der Liste alle fernzuhalten, deren Mindergenehmheit nach seiner Kenntnis angenommen werden muß. Dann hat es durch Einreichung der Liste die ihm etwa entgangene Mindergenehmheit des einen oder anderen Kandidaten zu erkunden. Darauf wird vom Landesherren der eventuell doch noch vorhandene eine oder andere Mindergenehme gestrichen."[28])

Für Hannover galt gemäß den Bestimmungen der Bulle Impensa Romanorum von 1824 ein „anderes, genauer geregeltes Verfahren",[29]) der sog. irische Wahlmodus, so benannt nach der zwischen der römischen Kurie und der englischen Regierung über die Besetzung der irischen Bis-

26) Stutz a. a. O. Anhang 44 S. 196/197. A. A. Hirschel, Rösch, Rosner, die sämtliche Wahlerfordernisse gleichstellen in Bierbaum S. 13.

27) Stutz (Diplomatie) S. 101.

28) Bierbaum S. 11 Anm. 3.

29) Nach Stutz (Bischofsw.) S. 50.

tümer vereinbarten Wahlmethode. Er bestand darin, daß die Domkapitel eine Liste der Kandidaten aufstellten, die für den vakanten Bischofsstuhl in Frage kamen, und diese Liste binnen einem Monat nach Eintritt der Sedisvakanz der Regierung vorlegten, die personae minus gratae streichen konnte, „reliquo tamen manente sufficienti candidatorum nummero.“[30])

Der oberrheinischen Kirchenprovinz endlich brachte die Bulle Ad Dominici gregis custodiam von 1827 die der Bulle Impensa Romanorum entsprechenden Bestimmungen, während das Breve Re sacra von 1827 fast wörtlich mit dem Breve Quod de fidelium übereinstimmte. „So war eine gewisse Verfeinerung und Verstärkung des Listenverfahrens erreicht.“[31])

Ein Vergleich des in den drei Gebietsteilen üblichen Bischofswahlrechts führt zu der Feststellung, daß im Grundprinzip eine grundsätzliche Verschiedenheit nicht zu erkennen ist. Von diesem Gedanken ist auch der Erlaß von 1900 getragen. Er ist bestimmt für alle drei Rechtsgebiete in gleicher Weise, „in allen drei Rechtsgebieten soll nämlich bezüglich der Genehmheit und ihrer Geltendmachung fortan das gelten, was bisher für die oberrheinische Kirchenprovinz galt.“[32])

Der wichtigste Punkt, über den die Bulle De salute animarum Bestimmungen enthält, ist die Regelung der Dotation.

Worauf gründet sich das Recht der Kirche, vom Staate eine Dotierung zu verlangen?

Durch den Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 war die Säkularisation der geistlichen Staaten und einer Reihe kirchlicher Güter entsprechend den Vorgängen in Frankreich und Oesterreich auch für Deutschland bestimmt worden. Die Durchführung dieser Säkularisation wurde vom Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 vorgenommen und zwar in der Weise, daß — gemäß den §§ 1—34 des R. D. H. — die weltlichen Bistümer aufge-

30) Bierbaum S. 6 Anm. 1.

31) Stutz (Bischofsw.) Anhang 35.

32) Stutz (Bischofsw.) S. 54.

hoben wurden, ihr Gebiet und das der Domkapitel und bischöflichen Stühle den Fürsten als Entschädigung für die Abtretung des linken Rheinufers zugeteilt und das Vermögen bestimmter, namentlich aufgeführter Klöster und Stifter den Fürsten und Ständen unmittelbar zugeführt wurde. Außer dieser Säkularisation bestimmte § 35 R. D. H., daß die Landesherren befugt wären auch zur Säkularisation des Dispositionsgutes, also aller Güter der nicht zur Entschädigung bestimmten, durch den R. D. H. namentlich nicht festgelegten Klöster, Stifter und Abteien. Auf Grund dieser Bestimmung wurde nun in Preußen durch das Edikt vom 27. Oktober 1810 die Einziehung der Kirchengüter angekündigt. Durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 wurden dann alle Klöster, Stifter, Balleyen und Kommenden zu Staatsgut erklärt gegen „hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster, die sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen.“[33]) Diese durch die Säkularisation übernommene Verpflichtung wurde nun durch die Bulle De salute animarum auf eine neue und spezialisierte Grundlage gestellt.

In allen zu Anfang des 19. Jahrhunderts getroffenen Vereinbarungen zwischen der römischen Kurie und den einzelnen Staaten — zu nennen sind Bayern, Frankreich, Piemont, Sizilien u. a. — hat die römische Kurie die Forderung einer Dotierung sicherer Art erhoben, wie „Zuweisung von Grundstücken zu Eigentum oder zu Auflegung eines Grundzinsrechtes, da man den Grundbesitz und Naturalbesitz als die sicherste Einkommensquelle und zugleich auch als ein geeignetes Mittel zur Vermehrung des eigenen Vermögens der zu dotierenden kirchlichen Institute ansah.“[34]) Es war erklärlich, daß die römische Kurie mit dieser Forderung in der Dotationsfrage auf heftigen Widerstand bei der Preußischen Regierung stoßen mußte, die, geleitet von den Gedanken eines Wilhelm von Humbold, fürchtete, daß „bei einer solchen Dotation die Bischöfe unabhängig von ihren Souveränen würden und zugleich dem römischen Hof das Recht eingeräumt würde, bei auftauchenden Schwierigkeiten die

33) Huber S. 74.
34) Bierbaum S. 23.

Aufrechterhaltung des Konkordates in diesem Punkte zu fordern und sich in das weltliche Einkommen der Geistlichkeit zu mischen."[35]) Um zu erreichen, daß die römische Kurie sich mit einer Dotierung in Geldrenten begnüge und die Forderung auf Dotierung in Grundstücken aufgebe, hatte Preußen sogar während der Verhandlungen mit Rom die säkularisierten geistlichen Güter mit Hypotheken zur Deckung der Staatsschulden belastet. Jetzt konnte die Regierung darauf hinweisen, daß sie nicht in der Lage sei, die Dotation in liegenden Gütern, die der Kirche zu Eigentum übergeben werden sollten, oder auch in Grundrenten vorzunehmen. Nach langen Verhandlungen einigte man sich endlich bezüglich der Form der Dotation auf eine „auf Forsten radizierte Rente"[36]) und bezüglich des Zeitpunktes auf das Jahr 1833, bis zu dem die einzelnen Grundzinsrechte einzutragen waren. Und so bestimmt denn die Bulle: „Es sollten den namentlich dazu angewiesenen Staatswaldungen so viele „census" auferlegt werden, als auszustattende Sprengel vorhanden sind; diese „census" sollen eine solche Höhe aufweisen, daß ihre Jahreseinkünfte, die frei von allen Lasten, von jeder einzelnen Diözese zu beziehen sind, ausreichen entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn sie keine Ausstattung haben, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn sie einen Teil ihrer Güter noch besitzen. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter, aus Anlaß der im Kriege gemachten Schulden mit Hypotheken belastet sind, denselben daher kein „census„ auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlung, die die Regierung den Hypothekengläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert und ein zureichender Teil der Staatswaldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner da nach dem Gesetz, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre 1833 durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter „census" in dem erwähnten Jahre 1833 oder auch teilweise früher stattfinden soll, wenn nämlich die Waldungen von

35) Bierbaum S. 25.
36) Ders. S. 26.

jener Hypothek befreit würden. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre 1833 ab, die Früchte jener „census" von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin oder bis dahin, da die Errichtung der „census" früher zustande käme, soll eine dem Ertrage der „census" gleichkommende Barschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeden Diözese ausbezahlt werden."

Demnach hat sich der preußische Staat verpflichtet, gegenüber den sog. Diözesanbedürfnissen in den Bistümern der alten Provinzen, nämlich in Brandenburg, Pommern, West- und Ostpreußen, Sachsen, Posen, Schlesien, Westfalen und in der Rheinprovinz, jeder einzelnen Diözese ein Grundzinsrecht an bestimmten Waldungen oder sonstigem Grundbesitz zu übertragen, dessen Ertrag zur Ausstattung der bischöflichen Mensa, des Domkapitels und des bischöflichen Seminars ausreicht. Da bei Erlaß der Bulle die Staatsgüter stark belastet waren, brauchte der „census" erst bis zum Jahre 1833 eingetragen zu sein. Wenn aber die Eintragung der „census" an unbelasteten Waldungen und sonstigem Grundbesitz im Jahre 1833 nicht möglich sein sollte, so sollten den Diözesen soviele Grundstücke zu vollem Eigentum übertragen werden, daß ihr Ertrag den Einkünften aus den „census" entspricht. Bis zur endgültigen Dotation sollten den Diözesen Jahresleistungen in Geld erbracht werden, die im Art. XLIII einzeln bestimmt sind und denen der Ertrag des „census" späterhin zu entsprechen hat.

Diese in der Bulle festgelegte Realdotation hat der preußische Staat bisher nicht erfüllt. Er ist aber seiner Dotationspflicht dadurch nachgekommen, daß er jährliche Geldleistungen der katholischen Kirche zugewandt hat.

Ein Jahrhundert ist seit Inkrafttreten der Bulle ins Land gegangen. Der Weltkrieg mit seinen Folgen, der Revolution und der dadurch notwendig gewordenen Neuordnung der staatlichen Verhältnisse durch Verfassungen, dem auf Grund des Friedensvertrages von Versailles erfolgten Gebietsverlust und endlich der Inflation mit der Umwertung aller Werte, ferner die Vorverhandlungen zum neuen preußischen Konkordat und dessen Abschluß am 14. Juni 1929 haben diese Vereinbarungen zwischen Kurie

und Preußen erneut in den Brennpunkt allgemeinen Interesses gestellt. Es erhebt sich zunächst die Frage, ob die Revolution und die infolge der Staatsumwälzung notwendig gewordene staatliche Neuordnung durch Verfassungen auch auf den Staatsvertrag zwischen der römischen Kurie und Preußen eingewirkt und eine Aenderung in den oben dargelegten rechtlichen Verhältnissen zwischen Rom und Preußen herbeigeführt haben. Es fragt sich insbesondere, ob das neue preußische Konkordat wesentliche Aenderungen dieser Verhältnisse gebracht hat.

Revolution und Bulle De salute animarum!

Das Vertragsrecht des privaten und öffentlichen Rechts ist beherrscht von dem Grundsatz der Vertragstreue, der die Grundlage eines jeden Vertrages bildet. Mehr aber noch, als für das private Recht ist für das öffentliche Recht der Grundsatz „Pacta sunt servanda" von Wichtigkeit, da er infolge Fehlens einer Obergewalt dazu berufen ist, dem völkerrechtlichen Vertragsrecht einen sicheren Boden zu geben. Und doch kennt das Völkerrecht eine wichtige Durchbrechung dieses Prinzips in der „clausula rebus sic stantibus": Die Parteien sind an die unter bestimmten tatsächlichen Verhältnissen geschlossenen Verträge nicht mehr gebunden, wenn der beim Abschluß des Vertrages vorliegende Zustand sich wesentlich geändert hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Durchbrechung des Grundsatzes der Vertragstreue die unhaltbarsten Konsequenzen nach sich ziehen kann, insbesondere, wenn jede Aenderung der Verhältnisse die Parteien berechtigen würde, von der clausula rebus sic stantibus Gebrauch zu machen. Damit wäre ja das ganze völkerrechtliche Vertragsrecht der Willkür der Parteien ausgesetzt. Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß auf der anderen Seite die strenge Befolgung des „Pacta sunt servanda" auch nicht immer zum Besten der Parteien gereicht, daß auch diese konsequente Durchführung der Vertragstreue die Existenz der Staaten schwer gefährden kann.[1]) „Völkerrechtliche Theorie

1) Aehnlich Mausbach (Naturrecht) S. 121: „Wie der Einzelmensch sein Leben und seine Unversehrtheit als natürlichstes Eigentum verteidigen darf, so ist auch der Staat zu dieser Selbstbehauptung berechtigt. Ja, er ist zu ihr im allgemeinen nicht bloß berechtigt, sondern

und Staatenpraxis haben daher versucht, den Gedanken der Vertragstreue mit dem der Staatsnotwendigkeit zu vereinen."[2]) Demnach ist ein einseitiges Kündigungsrecht mit Berufung auf die „clausula rebus sic stantibus" nur dann gegeben, wenn es der Sachlage gerecht wird und nur insoweit, als der geschlossene Vertrag eine bestimmte Sachlage ausdrücklich oder stillschweigend zur Voraussetzung nimmt und durch Aenderung dieser Sachlage die übernommene Verpflichtung eine wesentlich veränderte sein würde. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß „die wesentliche Veränderung" rein objektiv festzustellen ist, und zwar dann vorliegt, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages eine Gefährdung der höchsten Staatsinteressen für den kündigenden Staat zur Folge haben würde, es genügt nicht schon, daß die Erfüllung des Vertrages lästig oder nachteilig wird.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß für die Frage, ob die Revolution eine Aenderung in den rechtlichen Verhältnissen der römischen Kurie zu Preußen gebracht hat, entscheidend ist, ob die Staatsumwälzung von 1918 anzusehen ist als ein so wesentlicher Umstand, der eine der Vertragsparteien zu einer Kündigung der Bulle De salute animarum berechtigen würde.

Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß eine Revolution und Aenderung der Staatsform grundsätzlich die Gültigkeit bestehender Verträge nicht berühren, „es sei denn, daß sie den Bestand des Staates an der Wurzel treffen und damit über die bloße innerstaatliche Wirkung hinausgreifen."[3])

Die Bulle De salute animarum stellt sich dar als ein Vertrag zwischen der römischen Kurie und Preußen, dessen

---

auch verpflichtet, weil in seiner Sicherheit und Wohlfahrt die Lebensinteressen von Millionen Bürgern eingeschlossen sind. Der Staat darf nicht wie der einzelne Mensch aus Heroismus und Nächstenliebe sein Lebensrecht preisgeben, weil der Staat kein höheres Jenseitsziel, kein Fortleben in einer Ueberwelt zu erwarten hat, vielmehr mit seiner ganzen Aufgabe und gottergebenen Bestimmung in die Weltgeschichte eingebettet ist. So ist auch hier die naturgesetzliche Betrachtung allein imstande, die Starrheit der geschriebenen Rechtssatzungen zu erweichen und in der äußersten Not die Idee der Gerechtigkeit gegen den Buchstaben hochzuhalten."

2) Schneider S. 807.

3) Liszt-Fleischmann S. 92.

Repräsentant bei Abschluß des Vertrages der König war. Daraus ergibt sich, daß der Vertrag nicht etwa abgeschlossen worden ist zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem König persönlich, sondern als Vertreter des Staates und mit Wirkung für diesen. „Ob nun Monarchie oder Republik, die Rechtspersönlichkeit Preußens ist dieselbe geblieben.“[4]) Daraus folgt, daß der Uebergang der Monarchie zur Republik ebensowenig wie der Uebergang von der absoluten Monarchie zur konstitutionellen, wie er sich im Laufe des Jahrhunderts in fast allen deutschen Bundesstaaten vollzogen hat, eine „wesentliche Aenderung“ ist, die den Bestand des Staates an der Wurzel trifft und daher ein Kündigungsrecht unter Berufung auf die clausula rebus sic stantibus einräumt.

Diese Auffassung, daß Konkordate grundsätzlich die Aenderung der Staatsform überdauern, findet eine Stütze in der Praxis der römischen Kurie. So hat sich die römische Kurie Frankreich gegenüber trotz des öfteren Wechsels der Staatsform in Frankreich und zwar nicht bloß von absoluter Monarchie zur konstitutionellen, sondern auch von der Monarchie zur Republik und umgekehrt stets an das im Jahre 1801 abgeschlossene Konkordat gebunden gehalten, ja sogar im Jahre 1905 dessen Bruch Frankreich in der schärfsten Weise zum Vorwurf gemacht. Andrerseits ist aber festzustellen, daß die römische Kurie auch an der Auffassung festhält, daß Vereinbarungen mit Staaten, deren Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, unter Berufung auf die clausula rebus sic stantibus aufgehoben werden können. So heißt es in der Allokution des Papstes Benedikt XV. vom 21. November 1921: „. . . . Ebenso sehen Wir, daß einige Staaten sich infolge der großen Umwälzungen vollständig verändert haben, und zwar so, daß bei ihnen die jetzige sogenannte moralische Person nicht als dieselbe gelten kann, mit welcher der Apostolische Stuhl früher sich vereinbart hatte. Daraus folgt natürlicherweise, daß auch die Vereinbarungen und Verträge, die zwischen dem Apostolischen Stuhl und jenen Staaten früher geschlossen wurden, jetzt ihre ganze Geltung verloren haben.“ Dieser Abschnitt der Allokution Benedikts XV. ist nämlich m. E. dahin auszulegen, daß er eine Berufung der römischen

4) Schmitt (Selbstverw.) S. 11.

Kurie auf die clausula rebus sic stantibus gegenüber den Staaten bedeutet, die infolge der großen Umwälzungen eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Jedoch hat Benedikt XV. die Staaten, die nach Auffassung der römischen Kurie als veränderte moralische Personen aus dem Kriege hervorgegangen sind, in seiner Allokution nicht benannt, so daß man nicht klar bis ins einzelne feststellen kann, was für eine Veränderung der Papst im Auge gehabt hat. Daher hat diese Allokution m. E. nur die Bedeutung, daß sich aus ihr eine offizielle Anerkennung der Anwendung der clausula rebus sic stantibus auch auf Konkordate durch die römische Kurie ergibt.[5])

Was nun den Wortlaut der Bulle angeht, so könnte daraus sich die Annahme ergeben, daß die Bulle die monarchische Verfassung als wesentliche Voraussetzung, als „Vertragsbedingung"[6]) ansehe, so daß die durch die Revolution bewirkte Aenderung der Staatsform eine Berufung auf die clausula rebus sic stantibus rechtfertigte. Denn es gilt der Grundsatz: „Aenderungen der Verfassungsform, also Uebergang von der monarchischen Verfassung zur republikanischen und umgekehrt, würden zur Kündigung derjenigen Verträge berechtigen, die gerade im Hinblick auf die bei Vertragsabschluß bestehende Verfassungsform geschlossen worden sind."[7])

Es ist schon betont worden, daß die Bulle De salute animarum sich darstellt als ein Vertrag zwischen der römischen Kurie und dem preußischen Staat, vertreten durch seinen Repräsentanten, den König von Preußen. Die durch die Bulle auferlegten Verpflichtungen gelten also nicht als Privatverpflichtungen des Königs, die dieser aus seinem Privatvermögen zu erfüllen hat, sondern als Ver-

---

5) Bezüglich der Anwendung der clausula rebus sic stantibus auch auf Konkordate schreibt schon der römische Kanonist Cappello: „Omnia pacta publica ineuntur sub tacita clausula: rebus sic stantibus. Unde si materia fiat physice vel moraliter impossibilis, pactum eo ipso non tenet; quod sane etiam de concordato affirmandum est, sive in favorem Ecclesiae sive in favorem status. At si bonum spirituale absolute exigat observantiam concordati, hoc profecto servati debet etiam cum detrimento temporali." (Summa iuris publici ecclesiastici, Rom 1923 S. 410) in Bierbaum (Konkordat) S. 119.

6) Schmitt (Selbstverw.) S. 10.

7) Liszt-Fleischmann S. 65.

bindlichkeiten des Staates. Ebenso sind die durch die Bulle dem preußischen König gewährleisteten Rechte, wie das negative Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Bischofsstühle nicht Sonderrechte des regierenden Königs oder Herrscherhauses, etwa derart, daß sie mit der Absetzung des Fürstenhauses oder dem Tode des Königs ebenfalls abgeschafft sind, sondern sie sind Rechte des preußischen Staates, die dieser ausübt durch seinen Repräsentanten. Diese Auffassung, daß die dem König verliehenen Rechte nicht Sonderrechte seiner Person, sondern Rechte des Staates sind, findet eine Stütze in dem neben der Bulle De salute animarum ergangenen Breve Quod de fidelium, durch das die Domkapitel bezüglich der Bischofswahl angewiesen werden, „nur solche Kandidaten zu wählen, die außer den übrigen Eigenschaften Serenissimo regi nicht minus grati sind." Daß unter Serenissimus rex nur der König als Repräsentant des Staates zu verstehen ist, ergibt sich aus der zur selben Zeit erlassenen Bulle Impensa Romanorum für Hannover, die das Recht der Benennung der minus gratae personae nicht dem König, sondern dem „gubernium" des Staates gab, was auch außerdem noch in einem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Consalvi hervorgehoben wird: es ist dem „Gouvernement" des Königreichs eine Liste der Kandidaten von Seiten des Domkapitels einzureichen. Diese Ansicht ist schließlich, was Preußen betrifft, — und das ist der sicherste Beweis für oben dargelegte Ansicht — noch in einem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom 5. August 1865, gerichtet an den preußischen Gesandten, enthalten, in dem betont wird, daß es in den Verhandlungen vor der Bulle darauf angekommen wäre, der „Regierung" die Sicherheit zu geben, daß nicht mißliebige Kandidaten auf den Bischofsstuhl erhoben würden, eine Auffassung, die auch im Codex ausgesprochen ist im can. 332 § 1: Praesentatio aut designatio a civili quoque gubernio, und im can. 3, der von den „cum variis nationibus initae conventiones" spricht. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Verbindlichkeiten aus der Bulle nicht untergegangen sind, da ja für sie nicht „die Staatsform entscheidend ist, sondern — bei Wechsel der Form — nur die Indentität und Kontinuität des Staates",[8]) während die sich ergebenden

8) Schmitt (Selbstverw.) S. 11.

Rechte gemäß Artikel 82, Abs. 3 der preußischen Verfassung „neu geregelt werden".[9])

Für die Richtigkeit dieser Auffassung legen übrigens neuerdings Zeugnis ab die Vorverhandlungen zum neuen bayrischen Konkordat vom 20. März 1924 und der Inhalt des Konkordates selbst. So führte die bayrische Regierung im bayrischen Verfassungsausschuß über das neue Konkordat aus, daß der Staat auch durch die Nichtgenehmigung eines neuen Konkordates sich nicht seinen Verpflichtungen der Kurie gegenüber entziehen könne, da dann die Verpflichtungen aus dem alten Konkordat von 1817 auf jeden Fall bestehen bleiben, denn „sein Fortbestand, wenn auch nicht sein ganzer Inhalt, ist durch den vorangegangenen Wechsel der Regierungsform in Bayern unberührt geblieben."[10]) Das bayrische Konkordat[11]) selbst enthält im Art. 10 § 1 und Art. 15 § 2 Bestimmungen, die die grundsätzliche Fortdauer des alten Konkordates trotz der Staatsumwälzung voraussetzen. So wird bestimmt im Art. 10 § 1: die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordat von 1817 festgelegt sind, werden durch folgende Vereinbarungen ersetzt . . . und im Art. 15 § 2: mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates wird das Konkordat von 1817 als nicht mehr geltend erklärt.

Entsprechend halten Württemberg und Baden noch heute an den von ihren Landesherren abgeschlossenen Konkordaten fest und erkennen ihre Verbindlichkeit an.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Rechtskraft der Bulle De salute animarum durch die Revolution in keiner Weise berührt worden ist. Es ist also durch die Revolution von 1918 eine Aenderung in den rechtlichen Verhältnissen der römischen Kurie zu Preußen nicht eingetreten.

---

9) „also nicht etwa dauernd auf das Staatsministerium übergegangen sind gemäß Art. 82 Abs. 1 Pr. Verf." So Waldecker zu Art. 82 S. 213. A. A. Giese (Staat und Kirche) S. 249 ff. u. Schneider S. 827: „Die Befugnisse sind auf das Staatsministerium übergegangen."

10) Schmitt (Selbstverw.) S. 11.

11) Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern vom 22. I. 1925 Nr. 3 S. 53 ff.

Wie stellt sich die Reichsverfassung zur Bulle De salute animarum als solcher?

Art. 4 bestimmt: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts." Durch diese Bestimmung der Reichsverfassung ist eine wesentliche Aenderung der bisher in Deutschland geltenden Anschauungen und Grundsätze über die verbindliche Kraft des Völkerrechts und sein Verhältnis zum innerstaatlichen Recht eingetreten: „Das Völkerrecht ist bisher ein Staatenrecht gewesen. Es berechtigte und verpflichtete nur Staaten; für die Untertanen war es eine res inter alios acta. Sollte es für die Untertanen unmittelbar Rechtswirksamkeit haben, so bedurfte es der entsprechenden staatlichen Gesetzgebung."[12]) Nach Art. 4 ist nunmehr bei Vorliegen der in Art. 4 vorgeschriebenen Voraussetzungen die Wirkung der Völkerrechtssätze unmittelbar, d. h. „ohne daß es erst noch einer Nationalisierung dieser internationalen Normen durch Reichsgesetz, einer ihnen Gesetzeskraft verleihenden auctoritatis interpositio des Reiches im Einzelfalle bedarf."[13]) Unter welchen Voraussetzungen tritt nun die Wirkung von Artikel 4 ein? Es muß sich zunächst handeln um Völkerrechtsregeln, d. h. „Rechtssätze von grundsätzlicher Geltung",[14]) „Sätze, die dem objektiven Völkerrecht angehören."[15]) Dagegen sind rechtsgeschäftliche Akte, Staatsverträge, keine Völkerrechtsregeln, „sie gelten im Gegensatz zu den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht unmittelbar."[16]) Diese Völkerrechtssätze müssen allgemein anerkannt sein, d. h. sie müssen vom Deutschen Reich als geltendes Völkerrecht anerkannt sein,[17]) sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend.[18]) Diese allgemein an-

12) So Kahl Verf.-Aussch. Prot. S. 31 zit. bei Anschütz S. 46.

13) Anschütz S. 47.

14) Stier-Somlo S. 340.

15) Anschütz S. 47.

16) Hatschek (Reichsstaatsrecht) S. 15.

17) So Anschütz S. 47. A. A. Stier-Somlo S. 340, nach dem zur allgemeinen Anerkennung die Zustimmung aller zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Staaten erforderlich ist, während – nach Preuß Prot. 32 — die Anerkennung durch die Großmächte genügt.

18) Die stillschweigende Anerkennung würde namentlich zu erblicken sein in einer dem betreffenden Rechtssatz entsprechenden fest-

erkannten Regeln gelten dann als bindende Bestandteile des Reichsrechts, d. h., als ob sie Reichsrecht wären. Daraus folgt, daß sie den Landesgesetzen vorgehen, Landrecht also gemäß Art. 13 Abs. 1 brechen, im Verhältnis zum deutschen Reichsrecht aber keine Norm höheren Ranges darstellen, Reichsrecht also nach der Regel „lex posterior derogat priori" brechen.

Mögen nun die Grundsätze des Völkerrechts noch so strittig sein, der eine Satz des Völkerrechts ist jedenfalls sicher, daß völkerrechtliche Verträge nicht einseitig vertragswidrig aufgehoben werden können.[19]) Dieser Satz ist allgemein, auch vom Deutschen Reich anerkannt, ist also eine „allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts" im Sinne des Art. 4 R.-V.[20])

Da die Völkerrechtsgrundsätze auf die Konkordate Anwendung finden, so ist festzustellen, daß die Landesgesetzgebung durch einseitigen Machtspruch ein altes Konkordat weder im ganzen noch in einzelnen Punkten aufzuheben berechtigt ist. Ein dieser Bestimmung entgegenstehendes Landesgesetz würde nicht nur, wie es vor Inkrafttreten der Reichsverfassung der Fall war, gegen einen völkerrechtlichen Vertrag verstoßen, sondern sich auch in Widerspruch setzen zu Art. 4 R.-V., was zur Folge hätte, daß dieses Gesetz gemäß dem Grundsatz „Reichsrecht bricht Landrecht" nichtig sein würde. Aber auch ein einfaches Reichsgesetz wäre nicht in der Lage, ein altes Konkordat einseitig-vertragswidrig außer Kraft zu setzen, da es infolge Verstoßes gegen Art. 4 R.-V. nichtig wäre; ebenso könnte auch ein vom Reichstag mit verfassungsändernder Mehrheit angenomme-

---

stehenden Gerichtspraxis. — Schwierig ist die Frage nach der Zuständigkeit für die Erklärung der ausdrücklichen Anerkennung: sowohl Reichsregierung, richtiger Reichspräsident gemäß Art. 45 Abs. 1 R. V., auch Zustimmung des Reichstages, „wenn und soweit nämlich eine allgemeine Regel des Völkerrechts als Inhalt einer internationalen, rechtssetzenden Vereinbarung erscheint, die unter Art. 45 Abs. 3 R. V. fällt." So Anschütz S. 48/49.

19) Nach Schmitt (Ablös.) S. 8 ff.

20) Daß diese Regel auch vom Deutschen Reich als anerkannt anzusehen ist, kann man wohl, ohne Widerspruch zu finden, behaupten. Denn eine Nichtanerkennung würde ja alle vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge erschüttern und den Abschluß neuer Verträge illusorisch machen.

nes Reichsgesetz nur die Gesetzeskraft abschwächen, niemals aber auch auf die Vertragskraft des Konkordates einwirken.

Aus diesen Erörterungen folgt, daß die Bulle De salute animarum als solche durch die Reichsverfassung nicht berührt worden ist, im Gegenteil durch Art. 4 R.-V. eine ganz besondere Stärkung erfahren hat.[21])

Wie verhält sich nun die Reichsverfassung zu den einzelnen Bestimmungen der Bulle und zwar zunächst zur Besetzung der Bistümer und Kanonikate?

Art. 137 Abs. 3 R.-V. bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde."

Es fragt sich nun, ob mit diesen Worten das Reich einen Verzicht auf das durch die Bulle dem Preußischen Staat verliehene Recht der Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Aemter ausgesprochen hat, sodaß diese Rechte für den Preußischen Staat erloschen sind.

Was heißt verzichten? Verzicht ist „das auf dem Willen des Berechtigten beruhende Aufgeben von Vorteilen, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung gewährleistet sind."[22]) Aus dieser Definition ergibt sich, daß es sich hierbei, wie es überhaupt meistens der Fall ist, nur handelt um einen Verzicht, der zum Aufgeben eines Rechts eine einseitige Willenserklärung erfordert, im Gegensatz zu den Fällen, in denen zur Aufhebung eines Rechts ein Vertrag nötig ist. Ob nun ein einseitiger Verzicht genügt oder der Verzicht auf einem Vertrage beruhen muß, hängt davon ab, ob durch das Aufgeben des Rechts fremde Interessen verletzt werden oder nicht.

Bei jedem Staatsvertrage ist zu unterscheiden, ob der Vertrag nur Rechte begründet oder auch Verpflichtungen auferlegt. Diese Unterscheidung ist von Wichtigkeit für die Wirkung des Verzichts. Im allgemeinen werden durch den Verzicht nur Rechte aufgehoben, während Verpflichtungen, die gleichzeitig in dem Vertrage enthalten sind,

21) Ebenso Schmitt (Selbstverw.) S. 13.

22) Walsmann (Verzicht) S. 41.

dadurch in keiner Weise berührt werden. Es reicht „die Verzichtswirkung nicht weiter als die Erklärung des Verzichts.“[23]) Ergibt sich also aus einem Staatsvertrage, daß durch ihn nur Rechte einer Vertragspartei begründet sind, so ist zur Aufhebung dieser Rechte nur ein Verzicht auf diese notwendig. Enthält aber der Staatsvertrag auch noch Verpflichtungen der Partei, so werden diese nur dann aufgehoben, wenn Rechte und Pflichten derartig zusammengehören, daß Rechte ohne Pflichten und umgekehrt nicht bestehen können, daß bei Aufhebung des Rechts auch die Verpflichtung zu bestehen aufhört.[24])

Der Verzicht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, d. h. er bedarf zur Gültigkeit nicht der Annahme des Vertragsgegners und wird wirksam, wenn die Erklärung dem Vertragsgegner zugegangen ist. Er ist an eine Frist nicht gebunden und kann auch mündlich oder durch konkludente Handlungen erfolgen, muß aber in einer positiven Aeußerung zur Kenntnis des Vertragsgegners gelangen: „Nichtgebrauch des Rechts genügt nicht.“[25])

Ist nun durch Verzicht das Recht der Mitwirkung des Staates bei Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate beseitigt?

Im Art. 10 R.-V. hat sich das Reich das Recht der Grundsatzkompetenz vorbehalten: „Es kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften“, d. h. nur „allgemeine, leitende Rechtssätze,Richtlinien erlassen, die der näheren Ausführung, der Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere unter dem Gesichtspunkte ihrer Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder ebenso fähig wie bedürftig sind.“[26]) Die besonders wichtig und sofort re-

23) Schneider S. 807.

24) So Bertram S. 24: „Für diesen Fall würde aber ein einseitig erklärter Verzicht nicht genügen, da das Recht des Vertragsgegners verletzt würde; es müßte vielmehr die Aufhebung durch Vertrag erfolgen.“

25) Chronz S. 57.

26) Anschütz zu Art. 10 u. 11 S. 60. So auch Hatschek S. 88: „nur Grundsätze, Richtlinien, keine Kodifikation.“ Desgl. Giese und Poetzsch zu Art. 10 R. V. Auch Israel (Reich—Staat—Kirche) S. 14/15: „Grundsätze, die das Reich aufstellt, geben Grundzüge, allgemeine Richtlinien. Sie bestimmen, wenn der Vergleich erlaubt ist, über die essentialia. Die accidentalia verbleiben den Ländern.“

gelungsbedürftig erscheinenden Grundsätze hat der Gesetzgeber jedoch selbst formuliert und so in den Art. 135 ff. weitergehend[27]) in die Kirchengesetzgebung eingegriffen.

Was nun Art. 137 Abs. 3 anlangt, so ist zunächst festzustellen, wie weit Art. 137 Abs. 3 die Rechte des Staates bei Besetzung der kirchlichen Aemter erfassen will.

Was ist unter „Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde" zu verstehen?

Nach allgemeiner übereinstimmender Ansicht verbietet Art. 137 Abs. 3 eine positive Mitwirkung des Staates, wie sie die nominatio regis der bayrischen Könige, auch die Besetzung der Dompropsteien und der in den ungeraden Monaten erledigten Kanonikate durch den Preußischen Staat darstellt. Strittig allerdings ist es, ob auch das negative Mitwirkungsrecht unter Art. 137 Abs. 3 fällt.

Eine Mitwirkung des Staates findet begrifflich dann statt, wenn „ein wirksamer Akt nur durch Zusammenwirken eines religionsgesellschaftlichen und eines staatlichen Aktes entsteht."[28]) Da nach der Bulle De salute animarum zur gültigen Besetzung eines Bischofsstuhles sowohl Wahl durch das Kapitel als auch Beachtung des staatlichen Einspruchsrechts erforderlich ist, so liegt in der Ausübung dieses Einspruchsrechts eine „Mitwirkung" des Staates im Sinne von Art. 137 Abs. 3. Hinzu kommt noch, daß Art. 137 Abs 3 S. 2 keine selbständige Stellung hat, vielmehr nur eine Folge des Satzes 1 von Abs. 3 ist,[29]) was sich auch

---

27) Die weitergehende Ausgestaltung wurde, wie Mausbach (Kulturfr.) S. 47 berichtet, von allen Parteien im Verf. Ausschuß übereinstimmend gewünscht.

28) Lilienthal (Staatsaufs.) S. 57.

29) Ebenso Schmitt (Selbstverw.) S. 101; ferner Pernutz S. 36: „Abs. 3 S. 2 ein Beispiel des Satzes 1, das wegen seiner Wichtigkeit noch besondere Hervorhebung verdient." Schneider S. 813: „Satz 2 ist die Anwendung des allgemeinen Prinzips auf einen besonderen Fall." Lilienthal (Staatsaufs.) S. 57: „S. 2 soll nur die Anwendung des Satzes 1 auf einen bestimmten, besonders bestrittenen Fall sicherstellen." Ders. S. 35/36: „S. 2 ist nur eine vorsorgliche Klärung einer, wie vorauszusehen, sonst streitigen Auslegungsfrage . . ." Giese S. 45: „Dieser Satz zieht bloß eine besonders wichtige, daher besonderer Betonung werterscheinende Folgerung aus der vorangehenden allgemeinen Gewährleistung des staatsfreien, religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltungsrecht." Ebenso Kahl (Arch. öff. Recht) Bd. 43 S. 119 und R. G. Z. Bd. 107 S. 290.

schon ergibt aus der inneren Abhängigkeit der Aemterverleihung von der Selbstverwaltung, die äußerlich dadurch zum Ausdruck gekommen ist, daß beide Gedanken denselben Absatz des Art. 137 bilden. Daraus folgt also, daß jede unzulässige Einwirkung auf die Willensbetätigung der Religionsgesellschaften — und eine solche ist auch die Ausübung des staatlichen Einspruchsrechts — sich darstellt als „Mitwirkung" und daher durch Art. 137 Abs. 3 „aufgehoben ist".[30])

Es fragt sich nun, ob durch Art. 137 Abs. 3 das Reich als den deutschen Ländern übergeordnet gegenüber der römischen Kurie einen Verzicht auf das durch die Bulle De salute animarum dem Preußischen Staat verliehene

---

30) Lilienthal (Staatsaufs.) S. 57, Schmitt (Selbstverw.) S. 99 ff., Pernutz S. 35, Bredt (Geist) S. 294 (ders. vertritt in Bredt II S. 150 Anm. 1 die entgegengesetzte Ansicht), Arndt S. 217 Anm. 4, Hubrich (Verf. Recht) S. 232, Stutz (Kirchenr.) S. 407, § 18 Abs 3 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 als Vorläufer von Art. 137 Abs. 3: „Insbesondere werden Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen." Und zu Art. 18 Koellreutter (Bad. Staatsrecht) S. 191.

So auch Mausbach (Kulturfr.) S. 66: „Es war die einstimmige Ansicht des Ausschusses und ist aus den Vorarbeiten zu diesem Absatz zu ersehen, daß unter „Mitwirkung" hier alle jene Rechte der Ernennung, der Wahl, des Vorschlages, des Einspruchs und der Bestätigung einbegriffen sind, die dem Staat oder dem Landesherrn zustehen . . . Alle Parteien legten Gewicht darauf, daß die volle kirchliche Selbständigkeit der Aemterbesetzung in den Ländern durch die R. V. festgelegt werde, die einen mehr aus der Trennungsidee heraus, die andern mehr in der Absicht, die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat, insbesondere dem religionslosen Staat, möglichst sicherzustellen." Auch Beyerle (Erinnerung) S. 155, der, wie folgt, der Anschütz'schen Ansicht entgegentritt: „Manche Gelehrte meinen zwar, ihre Deduktionen dem Gesetzestext, wie sie ihn auffassen, allein entnehmen und über alle derartigen Zeugenaussagen zur Tagesordnung übergehen zu können. In einem demokratischen Staatswesen sollte gleichwohl die Stimme derer nicht ungehört verhallen, als dessen Ausdruck nun einmal die Verfassuug vor uns steht."

A. A. Anschütz S. 363 Z. 5, Hatschek (Reichsstaatsr.) S. 138, ders. (Deutsches Staatsr.) S. 229, Stier-Somlo S. 499, Niedener (Voss. Zeitung vom 13. u. 17. Januar 1920). Bezüglich Giese, den Anschütz als Vertreter seiner Ansicht anführt, stellt Pernutz (S. 34 Anm. 2) fest, daß Giese sich weder in Staatskirchenr. S. 225 noch in R. V. zu Art. 137 S. 362/363 für eine der beiden Ansichten entscheidet, während nach Schmitt (Selbstverw.) S. 101 Giese in „die Verf. d. deutsch. Reichs" 1919 S. 353 das staatliche Einspruchsrecht für aufgehoben hält.

Näheres über die Vorverhandlungen zu Art. 137 Abs. 3 bei Schmitt (Selbstverw.) § 22 S. 99 ff.

Recht der Mitwirkung bei Besetzung kirchlicher Aemter ausgesprochen und damit dieses Recht gegenüber der römischen Kurie aufgehoben hat. Diese Frage ist zu verneinen. Denn das Reich ist garnicht zuständig für einen derartigen Verzicht, da die Bulle De salute animarum sich darstellt als ein Staatsvertrag Preußens. Das Reich ist also garnicht Vertragspartei. Hat aber das Reich durch Art. 137 Abs. 3 das ihm untergeordnete Preußen verpflichtet, die Ausübung der in der Bulle enthaltenen Rechte bei der Besetzung kirchlicher Aemter ruhen zu lassen? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem Rechtscharakter des Art. 137 Abs. 3.

Die eine Ansicht geht dahin, Art. 137 Abs. 3 nur direktive Bedeutung zuzulegen, d. h. „bezüglich des staatlichen Mitwirkungsrechts bleibt es vorläufig bei dem bisherigen Rechtszustand."[31]) Diese Auffassung führt zu der Folgerung, daß Art. 137 Abs. 3 die durch die Bulle Preußen gewährleisteten Rechte bei Besetzung kirchlicher Aemter nicht aufgehoben hat. „Die Reichsverfassung hat dann nur die Bedeutung, daß die Landesgesetzgebungen ihr gesamtes Landesrecht einer umfassenden und alsbaldigen Regelung unterziehen müssen, ob es den direktiven Bestimmungen der Reichsverfassung noch entspricht; wenn nicht, so ist es diesen Direktiven entsprechend abzuändern."[32])

Nach der entgegengesetzten Auffassung, der ich beipflichten möchte, ist Art. 137 Abs. 3 aktuell geltendes Recht, sodaß die bisher bestehende staatliche Beschränkung der kirchlichen Selbständigkeit ohne weiteres aufgehoben ist.[33])

---

31) Schneider S. 811. Ebenso Giese S. 45 zu Art. 137 Abs. 3: „Die herrschende Ansicht mißt ihm nur direktive Bedeutung bei." Anschütz zu Art. 137 Abs. 3 S. 363: „Abs. 3 S. 2 – eine Vorschrift, die eine weitere Regelung (gemäß Abs. 8) erfordert, d. h. ohne landesrechtliche Ausführungsbestimmungen nicht durchführbar sein würde, mithin eine bloße Direktive darstellt."

Diese Auffassung findet sich auch in der Begründung des bayrischen Konkordates vom 15. November 1924 (Verh. des bayr. Landt. 1924/25 I. Beil. 611 S. 210 ff.)

32) Schneider S. 811.

33) Ebenso Schmitt (Selbstverw.) S. 72: „Art. 137 Abs. 3 ist nicht bloß ein Programm, nicht bloß ein Versprechen oder nicht erst eine Weisung an die Landesgesetzgebung . . . , ist vielmehr ein unmittelbar geltendes Reichsrecht." Giese S. 44 nimmt nur für S. 1 des Abs. 3 unmittelbare Gesetzeskraft an. Mausbach S. 49, 53, 59, 72/73: „Abs.

Aus dieser Ansicht folgt, daß diese Bestimmung des Abs. 3 alle deutschen Länder hinsichtlich der alten Konkordate bindet. „Das bisherige konkordatsmäßige Mitwirkungsrecht des Staates bei Besetzung eines bischöflichen Stuhles besteht zwar grundsätzlich heute noch im äußeren Verhältnis zwischen Staat und Kirche, weil und solange das Konkordat noch besteht. Aber im inneren Verhältnis zwischen Reich und Land oder im Verhältnis zu den Untertanen hat das ehemalige Mitwirkungsrecht keine Bedeutung, weil und solange Art. 137 Abs. 3 S. 2 dem Land die Hände bindet.“[34])

1—3 des Art. 137 stellen schon aktuelles Recht dar und bedürfen keiner landesgesetzlichen Regelung.“ Kahl (Archiv) Bd. 43 S. 419: „Art. 137 Abs. 3 entzieht sich jeder weiteren Regelung durch die Landesgesetzgebung nach Absatz 8.“ Beyerle (Erinnerung) S. 154: „Diese Sätze sollten echte Rechtssätze sein, oberste Garantien des Reichsverfassungsgebers, für alle verbindlich und näherer Ausführung durch Reichs- und Landesgesetzgebung nicht bedürfend. Sie beseitigten daher auch entgegenstehendes älteres Recht, sofern es dieser Beseitigung nach dem Revolutionsvorgange an sich überhaupt bedurfte.“ Ders. S. 160: „Ich stehe auch ganz zu den Sätzen, mit denen Schmitt die Bedeutung von Art. 137 Abs. 3 R. V. im Sinne einer unmittelbar geltenden Norm umschreibt. Niemand zweifelte in Weimar daran, daß es sich gerade hier nicht um einen Programmpunkt, sondern um einen positiven Rechtssatz handeln sollte. Wenn in einzelnen Ländern anders verfahren wurde, so entspricht das nicht dem Willen der Mehrheit von Weimar.“ Ferner R. G. VII 1/21 (R. G Z. Bd. 103 S. 94): „Art. 137 Abs. 3 ist unmittelbares und sofort anzuwendendes Recht.“ R. G. Z. Bd. 107 S. 287 ff.: „ . . . auch ist unzweifelhaft, daß diese Verfassungsnorm nicht nur eine Richtlinie für die Landesgesetzgebung aufstellt, sondern sofort und unmittelbar anwendbares Recht schafft . . . “ Ferner württembergische Regierungsbegründung zu dem Erlaß des Kirchengesetzes vom 3. März 1924 (Württ. Landtag Beilage 850 vom 28. Juli 1922 S. 603): „Die dem Art. 137 Abs. 3 S. 1 widersprechenden Vorschriften der Landesgesetze sind hierdurch insofern, als die Aenderung des bisherigen Rechtszustandes eine weitere Regelung im Sinne des Abs. 8 nicht erfordert, mit der Erlassung der R. V. außer Kraft getreten. Da Art. 137 Abs. 3 S. 2 nicht anders zu beurteilen ist als Satz 1, so sind insbesondere die Vorschriften aufgehoben, die das Recht der Kirchen zur Besetzung der kirchlichen Aemter durch das Erfordernis staatlicher Mitwirkung eingeengt haben . . .“

34) Schmitt (Selbstverw.) S. 15.

S. auch Regierungsbegründung der württ. Regierung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen (Württ. Landtag Beilage 850 S. 603 vom 28. Juli 1922): „Die Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle, auf denen die Errichtung des Bistums Rottenburg beruht, sind im Verhältnis zum päpstlichen Stuhl durch die R. V. nicht berührt worden. Die in den Vereinbarungen vorgesehene Vorlegung der Kandidatenliste wird jedoch in künftigen Fällen gemäß dem Grundgedanken des Art. 137 Abs. 3 . . . nicht mehr verlangt werden.“

Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Reich, auch wenn es zur Aussprechung des Verzichtes zuständig wäre, garnicht in der Lage ist, die durch den Staatsvertrag Preußen verliehenen Rechte durch einseitigen Staatsgesetzgebungsakt abzuändern. Bei jedem völkerrechtlichen Vertrage ist zu unterscheiden zwischen der Vertragskraft und der Gesetzeskraft. Beides „waren und sind getrennte Dinge."[35]) Die Vertragskraft bedeutet zwischenstaatliche Bindung, verpflichtet also die Vertragsparteien gegenseitig. Die Gesetzeskraft ist innerstaatliche Bindung, bewirkt also, daß auch die Untertanen der Vertragsparteien an den Vertrag gebunden sind. Die Vertragskraft tritt ein schon mit Abschluß des Vertrages, während die innerstaatliche Bindung erst entsteht mit der Verkündung des Vertrages als Staatsgesetz. Im allgemeinen wird also zuerst die Vertragskraft eintreten und die Gesetzeskraft der Vertragskraft nachfolgen.[36])

Aus diesen allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen folgt, daß die Vertragskraft der Bulle eingetreten ist mit Abschluß des Vertrages, während sie die kirchliche Gesetzeskraft erlangt hat durch Erlaß der Bulle und die staatliche Gesetzeskraft durch deren Verkündung als Staatsgesetz. Es ist also die Bulle als Vertrag zu unterscheiden von dem staatlichen und kirchlichen Einführungsgesetz. Daraus ergibt sich, daß sowohl die Kirche als auch der Staat die innerkirchliche bezw. innerstaatliche Wirkung durch einseitigen Gesetzgebungsakt abändern können, der auf jeden Fall wirksam ist, auch wenn er gegen den Vertragsinhalt verstoßen würde, während zur Abschwächung der Vertragskraft ein einseitiges Gesetz nicht genügen würde, vielmehr „die wirkliche Anerklärung an den anderen Vertragsteil erforderlich

---

35) Schmitt (Selbstverw.) S. 12.

Als Beispiel: Das bayrische Mantelgesetz zum neuen Konkordat: 1. Das Konkordat wird als . . . Staatsvertrag genehmigt. 2. Das Konkordat . . . (wird) in Gesetzesform beschlossen. (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern vom 22. I. 1925 Nr. 3 S. 53. Text auch bei Kiefl (Randglossen) Anhang S. 122.

36) Nach der neuen R. V. (Art. 45) gilt, wie Schmitt (Selbstverw.) S. 13 ff. ausführt, ein neuer völkerrechtlicher Vertrag des Reiches auch nach außen in der Regel nur dann als verbindlich, wenn er in Gesetzesform ergeht, so daß also die Vertragskraft der Gesetzeskraft folgt. S. auch Erklärung des Reichsministers Dr. Preuß im Verf. Aussch. Prot. S. 283 u. Anschütz zu Art. 45 S. 163/164.

wäre."[37]) Die Gesetzeskraft des Verzichtes auf Grund des Art. 137 Abs. 3 würde sich also nur auf das Innere des Reiches beschränken, aber kein Vertragsrecht schaffen im Verhältnis des Staates zur römischen Kurie. Daraus folgt, daß die Kurie unter Berufung auf Art. 137 Abs. 3 kein subjektives Recht auf Befreiung von vertragsmäßigen Zugeständnissen für sich herleiten kann.[38])

Aus diesen Darlegungen ergibt sich nun als Schlußfolgerung, daß Art. 137 Abs. 3 die durch die Bulle De salute animarum dem preußischen Staat verliehenen Rechte der Mitwirkung bei Besetzung kirchlicher Aemter gegenüber der römischen Kurie nicht aufgehoben hat, so daß im Verhältnis der römischen Kurie zum preußischen Staat die Rechte fortbestehen. Jedoch im Verhältnis des Reichs zu Preußen bindet nach der von mir vertretenen Auffassung Art. 137 Abs. 3 Preußen die Hände, so daß es diese Rechte nicht ausüben kann.

Reichsverfassung und Dotation!

Art. 138 bestimmt: „Die auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf." Der Beweggrund für diese Ablösung ist das Ziel der finanziellen Trennung von Staat und Kirche, das nur durch Löschung aller Verbindlichkeiten des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften erreicht werden kann. Daraus folgt, daß Ansprüche auf einmalige Leistungen, die natürlicherweise durch Erfüllung zum Erlöschen gebracht werden und damit die finanzielle Trennung von Staat und Kirche bewirken, nicht abgelöst werden können, sondern erfüllt werden müssen. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dagegen, die als „ewige Rechte" nicht durch Erfüllung erlöschen, fallen unter Art. 138 Abs. 1, müssen also, damit die finanzielle Trennung von Staat und Kirche durchgeführt werden kann, abgelöst werden. Es fragt sich nun, ob die durch die Bulle De salute animarum übernommene Ver-

37) Schmitt (Ablösung) S. 11.
38) Ders. (Selbstverw.) S. 15.

pflichtung der Dotation der Bistümer eine Ablösungspflicht Preußens gemäß Art. 138 begründet.

Die Pflicht zur Ausstattung der Bistümer soll nach den Bestimmungen der Bulle bestehen in der Bestellung eines Grundzinsrechtes an bestimmten Waldungen oder sonstigem Grundbesitz. Daraus folgt, daß diese Verpflichtung des preußischen Staates sich darstellt als eine einmalige Leistungsverpflichtung. Sie ist demnach nicht ablösbar.

Es fragt sich aber, ob die Jahresleistunngen, die der preußische Staat an Stelle der noch nicht erfolgten Bestellung eines census den deutschen Diözesen zuwendet, unter die Bestimmung des Art. 138 Abs. 1 fallen. Diese Jahresleistungen sind solange zu bewirken, bis die endgültige Ausstattung der Bistümer erfolgt ist. Sie sind also auflösend bedingt: sie fallen fort, sobald die Realdotation erfolgt ist. Da das Fortbestehen der ursprünglichen Leistungen bis zum Erlaß eines Reichsablösungsgesetzes fest bestimmt ist, kann die primäre Rechtspflicht aus der Bulle De salute animarum bis dahin nicht erfüllt werden.

Diese provisorischen Jahresleistungen sind als „ewige Rechte" gemäß Art. 138 abzulösen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß diese Ablösung nicht anders möglich ist als durch Erfüllung der Ansprüche auf Realdotation, da die Ansprüche auf die Realdotation selbst garantiert sind und zum Zwecke der Auseinandersetzung von Staat und Kirche nicht aufgehoben werden können.[39])

Ist überhaupt Art. 138 Abs. 1 in der Lage, die auf einem Vertrage zwischen Kurie und Preußen beruhenden Staatsleistungen aufzuheben?

Ganz abgesehen davon, daß die Verträge zwischen Kurie und den einzelnen Staaten sich als völkerrechtliche oder völkerrechtsähnliche Verträge darstellen und eine Aenderung dieser Verträge nur möglich ist, wenn beide Vertragsteile zusammenwirken, so ist zu bemerken, daß das Reich garnicht Vertragspartei, also auch nicht in der Lage ist, die durch die Bulle begründete Dotationsverpflichtung aufzuheben.[40]) Art. 138 Abs. 1 hat also nur die Bedeutung,

---

39) So auch Huber S. 84.

40) So Kaas (Sten. Bericht d. Nat. Vers.) Bd. 336 S. 194. Ebenso Spahn (St. B. d. N. Vers.) Bd. 336 S. 205: . . . „Für die kath. Kirche kommt hinzu, daß die Leistungen des Staates auf Konkordaten beruhen. Die

daß im Verhältnis des Reiches zu Preußen dieses verpflichtet ist zur Ablösung der provisorischen Jahresleistungen. Da aber, wie oben dargelegt, diese Ablösung nicht anders möglich ist als durch Erfüllung der Ansprüche auf Realdotation, hat m. E. Art. 138 Abs. 1 eine weitergehende Bedeutung insofern, als mit dieser Ablösung der provisorischen Jahresleistungen zugleich, wenn auch nicht gewollt, die Erfüllung der Ansprüche der Kirche auf Realdotation aus der Bulle De salute animarum, auf deren Vollziehung die römische Kurie ein Jahrhundert lang schon wartet, erreicht wird. Nur das im Abs. 1 S. 2 vorgesehene Reichsgesetz über die Ablösung setzt der Erfüllung dieser bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreichenden Ansprüche der katholischen Kirche noch eine Grenze. Art. 138 bedeutet also eine Unterstützung der Bestrebungen des Apostolischen Stuhles auf Vollziehung der Realdotation.

Es ist als Ergebnis der Untersuchung festzustellen, daß Art. 138 Abs. 1 keine Aenderung bezüglich der auf der Bulle De salute animarum beruhenden Dotationsverpflichtung Preußens der römischen Kurie gegenüber herbeigeführt hat.

Hat die neue preußische Verfassung vom 30. November 1920 eine Aenderung in den rechtlichen Verhältnissen der römischen Kurie zu Preußen gebracht? Insbesondere fragt es sich, ob die neue preußische Verfassung einen Verzicht Preußens auf die Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Aemter ausgesprochen hat, ja überhaupt einen Verzicht enthalten kann.

Aus der Natur der Bulle als eines Staatsvertrages zwischen Kurie und Preußen ergibt sich, daß an sich Preußen als Vertragspartei berechtigt wäre, auf diese Rechte aus der Bulle zu verzichten. Allerdings würde ein derartiger Verzicht Preußens nur dann auch auf die Vertragskraft der Bulle Einfluß haben, wenn der Verzicht gegenüber der römischen Kurie ausgesprochen würde. Daraus folgt, daß durch einen Verzicht in der Preußischen Verfassung als einem rein innerstaatlichen Gesetz die durch die Bulle

---

einseitige Ablösung der Staatsleistungen ohne Verständigung mit dem Apost. Stuhl würde sich nicht empfehlen, ist aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen undurchführbar."

Preußen gewährleisteten Rechte im Verhältnis von römischer Kurie zu Preußen nicht aufgehoben werden können.

Einen rechtsgültigen Verzicht auf diese Rechte der Kurie gegenüber hat Preußen tatsächlich jedoch nicht ausgesprochen, so daß diese Rechte im Verhältnis der beiden Vertragsparteien fortbestehen. Auch auf die bloße Ausübung dieser Rechte hat Preußen in keiner Weise verzichtet. Weder die preußische Verfassung noch ein anderes Landesgesetz enthält eine diesbezügliche Bestimmung. Es steht aber fest, daß Preußen diese Rechte nach der Neuordnung nicht immer gleich entschieden betont und ausgeübt hat.[41]) Es werden dafür nicht rechtliche Gründe genannt, sondern vielmehr politische Erwägungen als maßgebend angeführt, „die angesichts der außenpolitischen Bedrängnis des Deutschen Reiches nach dem verlorenen Kriege, insbesondere im besetzten Rheinland, schnelles Handeln erforderten.“[42]) Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es m. E. doch rechtliche Gründe gewesen sein können, die eine Nichtausübung dieser Rechte oder wenigstens eine nicht gleichmäßige Ausübung ratsam erscheinen ließen, bindet doch Art. 137 Abs. 3 R.-V. Preußen die Hände. Durch diese Bestimmung ist Preußen die Ausübung dieser Rechte untersagt, ohne daß sie jedoch im Verhältnis der römischen Kurie zu Preußen aufgehoben sind. Durch eine Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Aemter würde sich demnach Preußen der Verletzung einer unmittelbar geltenden Bestimmung der Reichsverfassung schuldig machen.

Also auch die preußische Verfassung hat eine Aenderung in den auf der Bulle De salute animarum beruhenden rechtlichen Verhältnissen der römischen Kurie zu Preußen nicht gebracht.

Nun wurden aber anderseits infolge der politischen Ereignisse des letzten Jahrzehnts die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Preußen derart stark beeinflußt und verschoben, daß eine Neuordnung der Verhältnisse dringend notwendig erschien.

So verlangten die infolge des Versailler Vertrages eingetretenen Grenzveränderungen im Osten und Westen Preu-

41) Nach Schneider S. 808.
42) Ders. S. 808.

ßens, ferner die infolge des Anwachsens der Seelenzahl immer schwieriger werdende Verwaltung der Diözesen eine neue Zirkumskription und Vermehrung der Diözesen. Es brachte die neue Reichsverfassung eine Lockerung der bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, die zwar nicht gleichbedeutend war mit der Trennung von Kirche und Staat, die aber eine grundlegende Aenderung der bisherigen staatskirchenrechtlichen Lage zur Folge hatte. So waren manche Zugeständnisse, die in der Bulle De salute animarum dem König gemacht worden waren, bei einer stets wechselnden Regierung bedenklich oder infolge Art. 137 Abs. 3 R.-V. sogar bedeutungslos. So mußte endlich die Dotationsverpflichtung des preußischen Staates der infolge der Inflation eingetretenen Umwertung aller Werte angepaßt werden. Es sprachen also die alten kirchenpolitischen Abmachungen selbst für eine konkordatäre Neuregelung in Preußen.

Diese Erkenntnis veranlaßte die römische Kurie und Preußen, Verhandlungen zwecks Abschlusses eines neuen Konkordates aufzunehmen.[43]) Das Ergebnis der Verhandlungen, die auf Seiten der römischen Kurie von dem damaligen Apost. Nuntius in Berlin, derzeitigen Kardinalstaatssekretär Eugen Pacelli, und auf Seiten des preußischen Staates von dem Ministerpräsidenten Braun und dem Kultusminister Becker geführt wurden, war der Abschluß des neuen Konkordates[44]) am 14. Juni 1929.

---

43) Die preuß. Staatsregierung hatte dem Päpstlichen Nuntius bereits im Dezember 1919 auf eine Anfrage erklärt, daß sie zum Abschluß eines Vertrages bereit wäre. (Begründung eines Gesetzes zu dem Vertrage mit dem heiligen Stuhle, Drucks. des Preuß. Landtages, 3. Wahlperiode, 1. Tg., 1929 Nr. 2732, Sp. 15). Die eigentlichen Verhandlungen begannen am 27. März 1926 (Sten. Berichte des Preuß. Landtages, 3. Wahlperiode, 1. Tg., 1929, Nr. 92, Sp. 7568.)

44) Ueber die Bezeichnung der Vereinbarung zwischen Kurie und Preußen war unter den politischen Parteien des Landtages und in der Presse ein heftiger Kampf entbrannt. Der Ausdruck „Konkordat" wurde von der überwiegenden Mehrheit abgelehnt, da er, wie Huber (Verträge) S. 65 sagt, „in vieler Hinsicht belastet ist." Dafür wurde die farblose Bezeichnung „Conventio" gewünscht.

So ist auch vor dem Abschluß des neuen preuß. Konkordates von Seiten des pr. Staates darauf hingewiesen worden, daß der Staat kein Konkordat, sondern nur eine „förmliche Vereinbarung" (solemnis conventio) abschließe. — Ein sachlicher Unterschied kann aus einer solchen abweichenden Bezeichnung jedoch nicht gefolgert werden.

Es erhebt sich nun die Frage, ob dieser Vertrag zwischen der Kurie und Preußen, der, wie es in der Praeambel des Vertrages heißt, geschlossen worden ist, aus dem Wunsche heraus, „die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen,“[45]) eine Aenderung in den durch die Bulle De salute animarum festgelegten rechtlichen Verhältnissen der römischen Kurie zu Preußen gebracht hat.

Bevor auf die Frage eingegangen wird, welche Aenderungen das neue Konkordat bezüglich der durch die Bulle festgelegten Zirkumskription gebracht hat, ist zunächst zu betonen, daß die katholische Kirche, da sie die Menschen in ihrer Gesamtheit erfassen, eine allgemeine Kirche sein will, ihrer Natur und ihrem Wesen nach überstaatlich ist und ihre Organisation auf die ganze Erde erstreckt. Aus diesem Wesen und Zweck der katholischen Kirche ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit ihre grundsätzliche Unabhängigkeit von staatlichen Grenzen: „Die katholische Kirche kennt keine Staatsgrenzen. Sie ist unabhängig von Nationen, Staaten und Ländern.“[46]) Daraus folgt, daß die Grenzen der kirchlichen Verwaltungsbezirke sich grundsätzlich nicht zu decken brauchen mit denen der politischen Bezirke, daß ferner staatliche Grenzveränderungen die Organisation der Kirche grundsätzlich unberührt lassen. Und doch zeigt die Praxis der katholischen Kirche, daß der Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirche von den staatlichen Verwaltungsbezirken nicht immer und in jeder Beziehung durchgeführt und durchführbar ist. So enthalten insbesondere die Konkordate aus Zweckmäßigkeitserwägungen, insbesondere in Berücksichtigung politischer, staatsrechtlicher und völkischer Gründe der Staaten eine Zirkumskription, bei der die kirchlichen Grenzen mit denen der weltlichen Bezirke zusammenfallen. Auch die in der Bulle De salute animarum festgelegte Zirkumskription fand, wie oben dargelegt, im allgemeinen in der Weise statt, daß die Staats-

45) Der neue Vertrag setzt also die grundsätzliche Fortdauer der Zirkumskriptionsbulle voraus und will nur die Bestimmungen, die infolge der Ereignisse des letzten Jahrzehnts eine Aenderung erfahren müssen, entsprechend abändern.

46) Bredt II S. 720.

grenzen Preußens auch die kirchlichen Grenzen bildeten.[47]) Als nun auf Grund des Versailler Vertrages diese Bistumsumgrenzung eine Aenderung erfahren mußte, — es wurde ein großer Teil der östlichen Bistümer dem polnischen Staat einverleibt, Eupen-Malmedy zu Belgien geschlagen und Danzig Freistaat, — war es erklärlich, daß das Interesse der beteiligten Staaten an einer sofortigen Regelung der kirchlichen Organisation auf Grund dieser Gebietsverschiebungen außergewöhnlich stark war. Preußen hatte natürlicherweise ein großes Interesse daran, die kirchliche Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande Preußen aufrecht zu erhalten, „sind doch die kirchlichen Beziehungen ein starkes Band der Zusammengehörigkeit, das auch für die staatlichen und nationalen Beziehungen fördernd ist."[48]) Und so kam denn der Apostolische Stuhl diesem Bestreben der beteiligten Staaten entgegen und hat, da eine konkordatäre Regelung infolge der politischen Verhältnisse der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht geboten erschien, entsprechend dem aus taktischen Gründen vertretenen Grundsatz, daß die Bistumsgrenzen mit denen der weltlichen Bezirke nach Möglichkeit übereinstimmen sollen, folgende vorübergehende einseitig-kirchlichen Aenderungen getroffen.

Eupen und Malmedy wurden durch die Bulle Ecclesiae universae vom 30. Juli 1921 vom Erzbistum Köln getrennt, zu einem besonderen Bistum erhoben und mit der Diözese Lüttich durch unio aeque principalis[49]) verbunden. Jedoch am 16. November 1925 wurde diese Bulle wieder aufgehoben: Eupen-Malmedy sollte in Zukunft als ordentlicher Teil der Diözese Lüttich gelten, sollte nur einen besonderen Generalvikar erhalten.

Für das Gebiet des Freistaates Danzig, das teils zur deutschen Diözese Ermland, teils zum polnisch gewordenen Bistum Kulm gehörte, wurde zunächst durch Dekret S.

---

47) Ausgenommen jedoch die schlesischen Diözesanverhältnisse, für die Preußen infolge des Freundschaftsverhältnisses zu Oesterreich 1821 eine Neuzirkumskription in der Weise, daß die kirchlichen und staatlichen Grenzen zusammenfallen, nicht für erforderlich gehalten hatte.

48) Sanders S. 67.

49) D. h. nur eine lose Verbindung, bei der allein der Bischof derselbe ist, im übrigen aber beide Bistümer nach Rechten und Pflichten getrennt und selbständig nebeneinander stehen. So Sägmüller 1909 S. 273.

Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis eine Apostolische Administratur errichtet. Durch Art. 3 des polnischen Konkordates wurde dann bestimmt, daß der päpstliche Nuntius in Warschau seine Befugnisse auch über die Danziger Katholiken ausüben solle. Diese Bestimmung hatte jedoch eine stark ablehnende Bewegung in Danzig ausgelöst. Es wurde eine Entschließung der deutschen Bevölkerung Danzigs vom 12. Juli 1925, ein Protest der Danziger Katholiken gegen Art. 3 des polnischen Konkordates, an den Apostolischen Stuhl gerichtet. Die Folge davon war, daß durch die Constitutio Apostolica vom 30. Dezember 1925 die Apostolische Administratur Danzig zu einem exemten Bistum erhoben wurde.

Die deutschgebliebenen Teile der Erzdiözese Posen-Gnesen erhielten am 1. Dezember 1920 einen besonderen Delegaten mit dem Sitz in Tütz, dem im September 1922 auch die deutschgebliebenen Gebiete der Diözese Kulm unterstellt wurden. Dieser Delegatur verlieh das preußische Gesetz vom 15. August 1921 betreffend die Delegatur für den preußischen Anteil der Diözese Gnesen-Posen[50]) alle Rechte einer Diözese im Sinne des preußischen Rechts.[51]) Am 1. März 1923 endlich wurde diese bischöfliche Delegatur Tütz zur Apostolischen Administratur Tütz erhoben und so den Diözesen Kulm und Posen-Gnesen gegenüber verselbständigt.

Für die infolge der Entscheidung des Völkerbundsrates an Polen gefallenen Teile Oberschlesiens bestimmte das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922,[52]) daß die Neuregelung der kirchlichen Organisation Oberschlesiens, soweit es an Polen gefallen war, durch ein zwischen Polen und der Kurie abzuschließendes Konkordat vorgenommen werden sollte. Da aber bis zum Zustandekommen dieses Konkordates eine vorübergehende Regelung unbedingt erforderlich war, wurde zunächst durch das Dekret der S. Congregatio pro negotiis ecclesiasticis

---

50) Preuß. Ges.-Sammlung 1921 S. 487.

51) „Insbesondere auch das Recht, eine ihrem Wesen angemessene kirchliche Vermögensverwaltung zu führen und zur Deckung ihrer Bedürfnisse Steuern von den Kirchengemeinden zu erheben." So Sanders S. 70 Anm. 7.

52) Reichsgesetzblatt 1922 Teil II S. 237 ff.

extraordinariis vom 7. November 1922 der polnisch gewordene Teil Oberschlesiens einem Apostolischen Administrator unterstellt, das Konkordat selbst vom 2. August 1925[53]) schuf dann das Bistum Kattowitz.

Die endgültige[54]) Regelung dieser Bistumseinteilung war dem preußischen Konkordat vom 14. Juni 1929 vorbehalten.[55])

Welche Aenderungen trifft das neue Konkordat?

Nach Art. 2 des neuen Konkordates zerfällt ganz Preußen in drei Kirchenprovinzen: die Kölner, die Paderborner und Breslauer. Das Erzbistum Köln besteht aus den Suffraganbistümern Aachen, Trier, Münster, Limburg und Osnabrück. In Aachen, der alten Bischofsstadt, wird wieder ein bischöflicher Stuhl errichtet. Und zwar wird das Bistum Aachen den Regierungsbezirk Aachen, sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, München-Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen. Das Bistum Osnabrück erhält die Missionsgebiete, die bisher vom Bischof von Osnabrück mitverwaltet worden waren.

Dem bischöflichen Stuhl zu Paderborn wird der Metropolitencharakter verliehen, und zwar werden die Paderborner Kirchenprovinz außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda bilden. Die Bistümer Fulda und Limburg werden aus der Verbindung mit der Freiburger Kirchenprovinz gelöst. Fulda erhält von der Paderborner Diözese die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt, während es den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm gehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg

53) Ratificiert wurde es am 2. Juli 1925.

54) Die oben dargelegte auf der territorialen Grundlage des Versailler Vertrages beruhende vorübergehende Diözesaneinteilung kann m. E. bei Zugrundelegung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als Maßstab für diese vorläufige Bistumsumgrenzung wegen deren politischen Bedeutung nicht als eine sehr glückliche bezeichnet werden.

55) Die endgültige Einführung der durch das Konkordat festgelegten Diözesanregelung in Preußen ist durch die Bulle Pastoralis Officii Nostri vom 13. August 1930 erfolgt.

überläßt, das in die Kölner Kirchenprovinz eingegliedert wird.

Der bischöfliche Stuhl zu Breslau wird zum Sitz eines Metropoliten erhoben mit dem Erzbistum Breslau, den Bistümern Ermland und Berlin und der Prälatur Schneidemühl als Kirchenprovinz. Der bisherige Delegaturbezirk Berlin, der dem Bischof von Breslau unterstanden hatte, wird selbständiges Bistum, eine Notwendigkeit im seelsorglichen Interesse. In Schneidemühl wird für die westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-)Posen und des Bistums Kulm, die bisher von einem Apostolischen Administrator verwaltet wurden, eine Praelatura nullius errichtet, ähnlich wie sie politisch als Grenzprovinz Posen-Westpreußen selbständig geblieben sind. Das früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien, das zur Zeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltet wird, wird mit dem Bistum Ermland vereinigt.

Ein Vergleich der neuen Bistumseinteilung mit der in der Bulle De salute animarum festgelegten Zirkumskription ergibt, daß nach dem neuen Konkordat die kirchliche Organisation der preußischen Katholiken besser auf das Staatsgebiet abgestimmt ist als früher. Kein preußischer Bischof ist mehr Suffragan eines nichtpreußischen Erzbistums. Die preußischen Gebietsteile unterstehen fast restlos preußischen Bischöfen. Die einzige Ausnahme bilden die Hohenzollernschen Lande, die zum Erzbistum Freiburg gehören, und kleine Bezirke an der tschechischen Grenze, die noch nicht aus dem Verband der Diözesen Olmütz und Prag gelöst sind. Sie werden aber vollständig deutsch verwaltet. Es handelt sich um die Grafschaft Glatz und den Bezirk Katscher. Die Diözese Breslau streckt noch in ähnlicher Weise ihre Hand auf Gebiete der Tschechoslowakei aus. In Norddeutschland gehören die Katholiken fast aller anderen Länder zu preußischen Diözesen mit Ausnahme Sachsens und westlicher Teile von Thüringen, die das exemte Bistum Meißen bilden.

Was die Einrichtung der Domkapitel angeht, so ist festzustellen, daß die bisherige Einrichtung der Domkapitel geblieben ist, daß das neue Konkordat nur einige Aenderungen enthält, die aus der neuen Bistumseinteilung zu erklären sind. So erhält das neue Bistum Aachen ein

Kathedralkapitel, bestehend aus dem Propst, sechs residierenden und vier nicht residierenden Kapitularen und sechs Vikarien, das neue Bistum in Berlin ein Kathedralkapitel mit dem Propst, fünf residierenden und einem nicht residierenden Kapitular und vier Vikarien. Das Kathedralkapitel in Frauenburg wird in Zukunft aus dem Propst, dem Dechant, sechs residierenden und vier nicht residierenden Kapitularen und vier Vikarien bestehen. In Hildesheim und Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen. Die bisher dem Propst von St. Hedwig in Berlin im Metropolitankapitel von Breslau vorbehaltene Stelle wird aufgehoben.

Die Besetzung der Domkapitel erfolgt künftig in der Weise, daß die Dignitäten der Heilige Stuhl verleiht, und zwar bei Vorhandensein zweier Dignitäten die Dompropstei auf Ansuchen des Kapitels, das Dekanat auf Ansuchen des Diözesanbischofs. Bei Vorhandensein nur einer Dignität, sei es Dompropstei, sei es Domdekanat, wird diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs verliehen. Die Kanonikate besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt. Die Domvikarien endlich besetzt der Diözesanbischof selbst nach Anhören des Kapitels. Ferner ist bestimmt, daß eines der nicht residierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Breslau und Köln und des Kathedralkapitels von Münster der in dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden soll.

Und zwar ist gemäß Art. 9 Abs. 3 Voraussetzung der Besetzung, daß mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels von der zuständigen kirchlichen Stelle der Staatsbehörde sowohl von dieser Absicht als auch von den Personalien des Kandidaten Kenntnis zu geben ist. Ueber die Person des Kandidaten bestimmt nämlich das Konkordat in den Art. 9 und 10, daß dieser die deutsche Reichsangehörigkeit, ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzen muß und ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder einem der gemäß den

Bestimmungen des Konkordates (Art. 12) hierfür zugelassenen bischöflichen Seminare oder einer päpstlichen Hochschule in Rom abgelegt haben muß.[56])

Durch diese Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 ist aber dem preußischen Staat in keiner Weise ein Einspruchsrecht eingeräumt, was auch besonders im Schlußprotokoll zu Art. 9 Abs. 3 S. 1 betont wird.

Das neue Konkordat hat mithin gegenüber den Bestimmungen der Bulle De salute animarum eine Aenderung insofern gebracht, als künftig entsprechend Art. 137 Abs. 3 R.-V. eine staatliche Mitwirkung bei Besetzung der Kapitelstellen ausgeschlossen ist.

Hat das Bischofswahlrecht durch das neue Konkordat eine Aenderung erfahren?

Die Bischofswahl wird künftig in der Weise vor sich gehen, daß nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten einreichen. Der Heilige Stuhl nimmt dann eine Würdigung dieser Listen vor und benennt dem Kapitel drei Personen. Aus diesen hat das Kapitel in freier geheimer Abstimmung den Bischof zu wählen. Bei der Aufstellunng der Kandidatenliste wirken neben den residierenden auch die nichtresidierenden Domkapitulare mit. Damit aber die preußische Staatsregierunng die Gewähr dafür hat, daß nicht Kandidaten auf den Bischofsstuhl erhoben werden, gegen die Bedenken politischer Art bestehen, ordnet das Konkordat an, daß das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der preußischen Staatsregierung festzustellen hat, ob derartige Bedenken gegen den Gewählten vorhanden sind. Erst dann erfolgt die Bestellung des Gewählten zum Bischof durch den Heiligen Stuhl. Mit dieser Bestimmung ist aber m. E. ebensowenig wie im Art. 9 Abs. 3 S. 1 ein staatliches Einspruchsrecht begründet. Sie ist lediglich ein

56) Die gleichen Bestimmungen enthalten auch Art. 13 des bayrischen Konkordates, Art. 26, 27 des rrh. und Art. 19, 20 des pfälz. Vertrages.

Akt der Höflichkeit gegenüber der preußischen Staatsregierung.[57])

Es ist mithin als Ergebnis der Untersuchung festzustellen, daß die Wahl des Bischofs künftig entsprechend der Bestimmung der Reichsverfassung, die jegliche Mitwirkung, auch ein staatliches Einspruchsrecht, verbietet, ohne jegliche staatliche Mitwirkung erfolgt. Auch bei der Aufstellung der Kandidaten sind die Kapitel grundsätzlich frei. Sie sind nur insoweit gebunden, als die von ihnen aufgestellten Kandidaten die im Art. 9 des Konkordates festgelegten Vorbedingungen erfüllen müssen. Das Bischofswahlrecht hat also durch das neue Konkordat eine grundsätzliche Aenderung erfahren.

Hat endlich das neue Konkordat eine Aenderung bezüglich der Dotation gebracht?

Das neue Konkordat bestimmt im Art. 4: „Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich 2 Millionen 800 000 RM. betragen." Damit ist festgelegt, daß die vom preußischen Staat zu entrichtenden provisorischen Jahresleistungen von 1 400 000 RM. den veränderten Geldverhältnissen entsprechend um das Doppelte erhöht werden. Und zwar ist bei Festsetzung dieser Summe von dem derzeitigen Stand der Aufwendungen des preußischen Staates für die „vergleichbaren persönlichen und sächlichen Zwecke" — wie es im Schlußprotokoll zu Art. 4 Abs. 1 S. 1 heißt — ausgegangen worden, mit der Bestimmung, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Aenderungen selbstverständlich entsprechende Berücksichtigung finden.

Diese Regelung der Dotation ist m. E. mehr als ein Entgegenkommen des preußischen Staates anzusehen, wenn auch die vom Heiligen Stuhl sehnlich erwünschte Realdotation im neuen Konkordat nicht besonders festgesetzt

57) A. A. Huber (Verträge) S. 191, der diese Bestimmung des Konkordates mit Art. 137 Abs. 3 S. 2 für unvereinbar hält, da durch diese Erinnerung des Staates die Kirche rechtlich gehindert wird, den Kandidaten zu ernennen, diese Bestimmung also ein Einspruchsrecht des Staates in aller Form begründet, das die R. V. ausgeschlossen hat.

ist.[58]) Da aber nach Art. 4 Abs. 3 für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138 R.-V. die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend bleibt, wird, wie ich schon in meiner Abhandlung dargelegt habe, durch diese Ablösung der kirchlichen Forderung Rechnung getragen und die in der Bulle De salute animarum vorgesehene Realdotation herbeigeführt.

Es haben also nach dem neuen Konkordat nur die von dem preußischen Staat zu entrichtenden Jahresleistungen eine Aenderung erfahren. Die zwischen dem preußischen Staat und der römischen Kurie vereinbarte Realdotation ist in keiner Weise berührt worden, hat m. E. vielmehr durch Abs. 3 des Art. 4 eine besondere Stärkung und eine neue Rechtsgrundlage erhalten.

Das Verhältnis der römischen Kurie zu Preußen hat durch den Abschluß des Konkordates vom 14. Juni 1929 eine den veränderten Verhältnissen entsprechende neue Regelung erfahren.

Preußischer Staat und katholische Kirche haben abermals die Anerkennung der relativen Selbständigkeit von Staat und Kirche und gleichzeitigen Abhängigkeit des politischen und religiösen Lebens von einander bewiesen. Und „wo solche Spannung zwischen Freiheit und Gebundenheit klar gesehen, tief empfunden und voll bejaht wird, wird ein Konkordat nicht nur Form von Ordnung, sondern Bund von Leben.“[59])

58) Eine besondere Festsetzung war auch garnicht erforderlich, da ja die Dotationsbestimmung der Bulle De salute animarum nicht aufgehoben ist, Art. 4 des neuen Konkordates lediglich die provisorischen, bis zur Vollziehung der Realdotation zu entrichtenden Jahresleistungen betrifft.

59) Neundörfer S. 312.

Lebenslauf

Ich wurde am 11. November 1905 zu Neustadt O/S. als Sohn des Lehrers Max Beier und seiner Ehefrau Gertrud geb. Hanke geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich am 1. April 1916 in das Staatliche Katholische Gymnasium zu Neustadt O/S. ein, an dem ich am 3. März 1925 das Zeugnis der Reife erhielt. Vom Sommersemester 1925 bis Wintersemester 1928/29 studierte ich an den Universitäten München und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 1./2. Juli 1929 legte ich am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Prüfung ab. Am 1. August 1929 wurde ich vereidigt. Die Ausbildung als Referendar erhielt ich in Neustadt O/S., Neisse und Breslau.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 5. Aug. 1932.

Walter Beier.